

Rechtsquellen von Uri

Autor(en): **Müller, Alois**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **21 (1866)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111984>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VII. Rechtsquellen von Uri.

(Mitgetheilt durch Fürsprech Moïz Müller.)

Nachstehende Rechtsquellen sind einem in meinen Händen habenden alten Thalbuche enthoben, welches Buch einst im Besitze des Ammanns Johann Sebastian Schmit (so schreibt er) gelegen, und als Erbtheil an die Schmidischen Nachkommen gelangt war. Schmid wurde 1693 sammt seinem Vater Bartholome zum Thalmann in Urfern angenommen. 1702 wird er Bürgerschreiber, von 1734—1737 Thalschreiber, und im Jahre 1747 zum Ammann gesetzt. Er war ein sehr gebildeter und einflußreicher Mann. Man kann sonach dieses Thalbuch, wenn es auch älter und nicht von Schmid geschrieben worden, dennoch des langjährigen Besizes halber das „Schmidische Thalbuch“ nennen. Der Codex hat ein sehr festes und solides Papier, und trägt auf allen Blättern als Wasserzeichen einen aufrecht stehenden Bären (ursus) mit den Buchstaben V R.

Nebst den folgenden Ordnungen:

- A. 25 Artikel wider das lasterlich Praticieren (fol. 66 b. — 74 b.);
- B. 75 Artikel Haus-Ordnung (fol. 74 b. — 87 a.);
- C. 16 Artikel Feyertäges- und Gottesdienst-Ordnung (fol. 89 b. — 93 a.);
- D. Eid der Lifener gegenüber Uri, vom Jahre 1466. (fol. 66 a.);

enthält das Buch annoch die alten Land- und Thalgesetze sammt Freiheitsbriefen, chronikwürdige Erlebnisse aus dem Urserenthal, und ein Bruchstück einer Jerusalemer Reise des Ritters Johann Walthar Schön vom Jahre 1623.

A.

Articull wider daß lasterlich Praticieren ¹⁾ welche Anno 1628. Ihn unser lieben Frauen Himmelfartß Tag ahn der gnadenreichen stath Unser lieben Frauen Jhn Sagmath Auff u. Angenohmen Und hernach No 1662 Am heilligen Pfingstmen Tag Ahn gemälter gnadenstath bei Unser lieben Frauen Jhn Sagmath Ernüweret Confirmiret bestätigt Auch widerumb solemnisch auf und Angenohmen worden.

Demnach die drey freiländer Uri, Schweiß, vnd Underwalden auß Göttlicher gnadt vnd barmhertigkeit Von vnbilllichem gvalt vnd Tyraney Entlädiget wohl Erkennten, daß Ihr freyer standt ohne Guotteß Regiment weder Rüewig Noch bestendig Erhalten werde, vnd kein wollgeornetes Regiment sein könnte bey welchen die Einen auß begürlichkeit der Ehrsucht vnd guethgeiß durch vngerächte Mitdell yber andere sich erhöhen, vnd andere der Jenigen Dienstbarkeit umb schlächt verächtliche gaaben vnd schandungen sich schantlich vnderwerffen thädten derowegen Jhn dem Jahr 1315 Einen Ewigen Punt Auffgericht vnd für den 7 Articel Gelobt vnd geschworen hätent, daß keinen Richter Haben Noch nemen solten: der daß Ampt thoufft mit Pfänigen oder Anderem guodt:|

Als aber durch Verlauff der Jahren solches Jhn Vergässenheit thomen, vnd die vngesfahrliche begärlichkeit der Ehr vnd Regiersocht Zue genomen so weith daß ein Regiment vnd der freye stant Jhn Femerliche tyraney verkerth worden, Jhn deme daß Nit bald Einer durch den wög der Verdiensten sonder allein welche durch allerhandt vngübliche Praticchen Insonderheit mit yberflüssigem Essen vnd trinckhen, darnach sollen Zue Ehren vnd Nempteren gelangen, also daß sonderbare umb ein tütel vnd Ampt Zue Erwärben all Ihr Haab vnd guodt daran gewandt vnd Handt gleichsamb umb ein stück brodt Verkhaufft haben, dannen hörren ein wollweisse oberkeith verursacht worden, Zue Sonder scheuslichen Zeiten vnd sonderbärlich Jhn dem Jahr 1628. sonderbahre gesagt vnd ornung dargegen Zueseken, welche damallen auff daß Hochfeierlich

¹⁾ Bewerbung um Nemter.

föst der Glorwürdigsten Himmelfarth Mariä ahn der gnaden Reich-
 chen Stadt Jhn Jagmath Vor einer Versamleten gemeinsame des
 ganzen Lantß sollemnischen Eydtchwuerß Zue Ewigen Zeiten Zue
 halten geschworen, darüber die glorwürdigste Himelß Königin selbst
 sampt allen heilligen Englen vnd dem ganzen himlischen heerr Zue
 Bügen angeruosen worden, vnd daß mit wägen ybersähung des so
 theuer geschwornen gelübts die göttlich straff |: wie dann gleich No
 1629 durch ein grausame pestilenz beschehen, yber Ein ganz landt
 gezogen, sunder waß seiner gedtlichen Manestöt Zue Vermöhrung
 seiner Ehr vnd glori, Zue abschaffung schwören sündt Vnd lastern
 | Zue Öffnung Ehrbarlichen sachen vnd guodter Polici vnd Erhal-
 tung des ganzen lantß gemeiner wollfarth gelobt vnd geschworen
 getruwlich gehalten vnd abhalten wurde, Also Hat ein wollweis-
 ferr Lantß Rath Auß Bädterlicher Vorsorg Angesächen, beriertes
 gelübt vnd ornung mit Etwas Erluterung sonderbahrer Articklen
 durch die Gnadt des heilligen Geißtß Nochmallen Zu Ernüweren
 Zue beuestigen Vnd Zue bestättigen, Massen mit Einer öffentlichen
 solemnitet Vnd gelerten Leiblichen Eydtchwuor, beschächen Jhn der
 Capell Unser Lieben Frauen Jhn Jagmath auff den heilligen
 Pfingst Montag den 29 Monatß Tag May Jhm Jahr 1662. Die
 Lauten Also wie hernach volgt &.

1. Nämlich vnd Zum Ersten sollen Jhn Zuekunfft die Jeni-
 gen welche sich Praticierens Vergrüeffen Däten Von Einem ganzen
 gefässeue Lantß Rath gerechtfärtiget Vns Zue dem Endte alle of
 Jede Fronfasten Allwägen Auff Mütwuchen nach der Fronfasten ein
 lantß Rath Von Jeweillendem lant Amman oder stadthalteren ge-
 halten werden Es seye gleich Bonnödten oder nit, begäbe sich aber
 daß Vsserthhalb der 4 Fronfasten Praticierens halber Argwohn Ent-
 stuwonde, soll mit dem lantß Rath nit gestürdet werden biß Auff
 die Fronfasten sunder gleich darauff der lant Rath Angestellt Vnd
 ouch usserthhalb der Fronfasten Jarlich allwägen Auff Donnst Tag
 vor der ordenlichen lantßgmeint Zue beßlingen, Ein lant Rath
 gehalten vnd den Jenigen welche Zue dem lant Rath gehören 20
 schilling für den Taglohn Auß dem lantßschell bezalt werden, wel-
 cher lant Rath bei Eyden woll Erdauren soll ob Jemant wider die
 gesetzten Articklen befolten begangen oder Argwönisch vnd Verdacht
 sein möcht darüber soll nachgeforschet vnd kuntschafft Eingegenomen
 werden, vnd kann mit Zweyen Ehrlichen vnd unparteyischen kunt-

schafften nit Ermüesen wurde, so soll der Argwönisch schwören, ob er die Articell gehalten oder Nit, vnd so man den fallen funde oder Einer nit schwören mochte, soll der oder die Jenigen wie hernach folgt Gestrafft vnd die straff Innert Zwey Negsten Tagen ohn alle gnad Einzogen vnd gestattet werden, welcher aber die Bueß nit Zue geben hâte, oder deren sich weigerte, den soll mahn gefänglichen Einziehen vnd die Bueß 3 Gl. Zum tag ihn wasser vnd brodth thuen Abdienen, wurd aber Einer Fäll vnd straffbahr Erfunden Also daß er verdienete mit stüllstellung der Nempter Abgestrafft zue werden, soll derselbig nit Allein des Amptß darumb er gebädten oder daß mall Erworben Hâte, stüll gestellt sein, sunder des Jahrß Zue theinem andern Amt gelangen noch Erwölt werden mögen.

2. Zum Anderen Ist geordnet, wenn einer oder mehr verclagt oder Argwönisch Erfunden wurden, denen sollen die Ihn vierten Grad verwande darumb Zue Erkennen vnd zue Vrtheillen lauth antbuochß Außstahn, Vnd die trüller In Einer nach dem Anderen fürgestellt vnd gerächtfertiget ouch der Hauptfächer oder praticierer ob gleich woll er Ihnen nit Verwandt, deßglichen auch die Mitthaffe welche sich ihn einem fällen befunden Allzeit außgestellt werden, vnd dieweill der Richter der Rächterlichen Amptß verdächtig ist denn der Handell selbst berüeren thuet, Darumb wann die Rächth Ihn Praticierenß sachen, wider ein oder anderen Articell ybersächchen däte, Vnd deßhalbten fürgestellt wurden Erlernt würden, ob sey yber andere, so daß tagß Vmb gleiche oder andere praticierenß sachenß Zue Rächtfertigen, sollen zue Vrtheillen sitzen mögen.

3. Vnd damit Zum drüdden, Mahn Ihn Erfarnuß bringen Möge wo Etwann Praticieren gebraucht vnd wider dise Drnung gehandelt wurde, soll ein Jeder Rathfründt vnd landtmahn auch Mänigklich bei Ihren Eynden schuldig sein Cinen Argwönischen ohn Verzug vnd nit der fronfasten Erwardente, Anzue gäben, damit derselbig Angentß gerächtfärtiget vnd gestrafft werde vnd soll mahn die klag nit für Cinen Rath bringen sunder der landt Aman, stadthalter vnd obgemelter lantß Rath sollen yber die sachen Erkennen vnd nach Außweiffung diser sag- vnd ornung Auff Ihr Eyndt vrtheillen vnd richten.

4. Dieweill Viertentß durch heumliche Anschläg vnder Redung, Beriprachungen, Müeth vnd Gaaben, biethen under Bier

Augen, Will boßer praticihen gemacht mochten werden, deßwegen Zue Erkundigung des Grümels Thüfflicher Anschlägen, ob es Zwahr gemeinem Nächstem zue wider, diemeill aber starkhen frankheiten mit starkhen Argnen soll gewerth werden, ist Erkent vnd geordnet, daß wo Argwohn gefasset vnd gespürt wird, Soll die Persohn vehr die sein möcht mit gelertem Gndt Zue khundschaft gestellt werden, vnd An sey ein Allgemeine Ansinung beschächen, wie die argwönische Persohn mit Thren Praticiernuß sachen halber geredt, seyn gebüden oder booten, biethen oder biethen lassen, oder waß sey wider die Articull praticierenß halber gehandleth oder gerödt hätten vnd waß Ahn sey gesünet wurde, soll daryber ein Jeder kuntschafft Zue gäben schuldig sein.

5. Zum fünfften, welcher wein, Mällter, geltß märch Nitig vorbehalten, biethen, gäben oder durch Andere daß thuon liesse, der soll von Jedem stuch vnd von Jedem pfönig 25 Gl. zbuess mit diß Jahr stillstellung der Nempter verfallen haben, vnd der eß ouch für Einandern däte Geheissen oder ungeheissen, soll Jhn gleicher geltß straf begriffen sein, Jedoch wann Etwan Ehrliche geseel schaffen bey Gynanderen wärent soll Einem der sich Persönlich Gegenwärtig befunden, Nit verbodten sein Ein baar Mass wein Auff ein Tüsch zue bezallen vnd zue verehren, aber Niemandt soll Zue gelassen sein der nit gegenwändig sunder Abwessent, auch kheiner ihn Eineß Anderen Nahmen wein zue bezallen oder zue verehren Vorbehalten Einem Durch Reiffenden Einen Ehrentrunkh Zue schickhen, vnd soll das es Jhn allem Verstanden werden vnd gehalten werden so Wohl Jhn als Vfferte lantß, Ahn Kreüz farthen Vnd anderen dergleichen Gelegenheiten by Vermeydung Vorstehender Straffe.

6. Zum sächsten, soll Einem Angeber der fünffte Theill von Jeder Geltstraff der fünff vnd zwanzigist guldin gevolgen vnd derfälbig nit An Tag gäben noch vermäldet werden.

7. Zum sibenden, vnd zue Verhüthung der gfahr, so Etwann mit Gastaryen vnd Insonderheit mit vngewohnten kürchwüchenen die Einer wider seyn brauch hielte gebraucht werden möchte, sollen die Rätth ein fleißig Auffsächen haben, vnd näbet Abschaffung vnd Stillstellung der Gastary die fällbahren oder Argwönischen vnuerzogenlich künden, Vnd soll zwar Zue gelassen sein kölbe zue halten mit diser bescheüdenheit, daß man nit Zuevor Außschicke Zue

laaden darauff, daß auch ahn sanct Martinß kúlbe khein weüß-
 personen noch kúnder Auch khein beyfassen darzuo khemem Sollen.
 Vnd soll die Mallzeit wo Múglich biß Abentß zue der bádts glogen
 geendet haben, Vnd nit von Einem Hauß Jhn daß Ander zue
 lauffen alles bey 25 Gl. bueß Einem so daß ybersáche Abzue Mä-
 men für Vngewohnte kúlbenen soll geachtet vnd gehalten werden
 dafür wann Einer deß Jahrß Allein da er umb das Ampt wár-
 ben thuet, öffentlich Mallzeit hielte, vnd nitwenigist Ein Jahr dar-
 uor gleicher gestalten kúlbe zue halten angefangen háten, Jhm yb-
 rigen sollen die kúlbenen gánzlich abgeschlagen vnd verbodten seyn
 bey straff 25 Gl Vnd stúllstellung der Nempteren, vorbehalten den
 Hauß gnossen Vnd welche bey der kúlbe den gesten Abgewartet,
 Also auch ahn Ersten Mássen vnd sunst All vngewohnte gastareyen
 bei vorgemálter straff verbodten sein solle. —

8. Zum achten, wann dann alle Vngewohnte Gastaryen ab-
 gestellt, Vnd Aber Edtwann Vnverschampte personen Sich Vnder-
 standen solch mit Meyen stöckhen wider auff zuebringen, Dem ver-
 zuehomen ist berglychen Meyenstöckhen gánzlich verbodten bey vor-
 gestellter Bueß, Vnd darwider gethan wurde, sollen nit allein die
 Jenigen so darzue Hilff Rath vnd Dath thuen würden, den hie
 vorgestellten Articlen gemáß, sunder auch die welche Jhnen Mey-
 enstöckhen lieffen zuegleich gestrafft vnd selbiges Jahrß der Nemp-
 teren still gestellt werden.

9. Zum Núnten, wenn sich auch die Ráth Jhn solchen sa-
 chen Argwohniß hielten oder selbst fällen begiengen, Es wäre Einer
 oder mehr, daß als dann je der Anderen vnd ein Jeder lantman
 Er wäre dann Jhme oder Einem also noch verwandt daß Er Jhme
 zue Ráchen hätte, bey seinem Eydt schuldig sein soll, solches Einem
 Rúechter oder lantrath für zuebringen, der Densálbigen Auch straf-
 fen soll Nach Außweißung des Articullß, den er ybertráden Háte.

10. Dieweill zum Záhenden, Bill gfahr Jhn kúndtthauf-
 fenen Mit Gastaryen beschúcht, sunderlich daß mancher Ehrlicher
 Mann, von Vnverschambten ohn genóthiget uberlossen, ist hiemit
 angefáchen, daß fürhin Niemant mehr wehr Die Auch seyen, Sey
 begehren gleich Nempter oder nit, nit mehr dann 12 biß Jhn 15
 personen weder Jhn Eúigen noch Jhn wirtßheifferen zue Gaast laa-
 den solle, so sey Aber nit darzue gelaaden werden, dann Allein
 welche bey der kúnttthauße Abgewartet haben vnd persönlich zue

Ehren gestanden seint, vorbehalten des künftigen Elteren welche aber Ihn obiger Fall begrüffen seind, obgleich wohl aber mehr personen bey Einer künftigen Hauße sich befunden Söll dennoch nit Erlaubt sein yber obgestellte Fall Nemlich Nit Mehr Auff daß Höchste denn 15 personen zue Gastieren, Vnd solle die Malzeit negst darauff Innert 8 oder längst 10 tagen dafürhin nit Mehr gehalten werden Auch soll kheimem zuegelassen seyn Gfaterschafft zue suechen oder begehren werden für sich selbst noch durch andere befällen oder Zue weissen lassen, dann welcher sich Ihn obigen stuckhen Einen oder Anderen ybersächen däte der soll von Jedem vnder Persohn 25 Gl Zue straffen verfallen haben, vnd so einer einem ungeladen Ihn Solchem fall zue Haus luffe der soll Ihn gleicher Straff sein.

Volgt weiterß die Erlüterung: —

Als dann Auff sambstag den 26. May 1663 angestellten gewöhnlichen Fronfasten lantß Rath bey gehaltenem Vmbfrag yber die begägnuß Praticierenß Anzug beschächen wie der 10 Articull Ihn künftigen Häufenen Zue verstohn der zwar vnder Anderem Zue verstahn gebe, daß Einer damit Er nit von Vnverschambten ohn genöthiget yberlossen werde 12 bis ihn 15 personen, die deme zue Ehren gestanden zue Gaast laden derffe, aber nit Erlüttert ob Einer auch Jemandt, die ihme dabey zue Ehren stahn sollen laaden vnd beruoffen möge, damit Also Niemandt hierumb gewahret Vnd Jedlicher sich Zue Nichten Wisse, haben Wyr vns dessen Erkent vnd Erklärt, daß weillen der Articull Praticierenß Zuelasse Vnd gestadte, daß Einer bis Ihn 15 personen Doch deren die Ihn Aufgewartet, Zue Gaast laaden dürffe auch die Meinung sein soll, daß Einer Zue Ehren Istahn nach Indessen beliebenn laaden möge, doch daß kheimer die bestimbte Fall weder Ihn dem Ein als Anderen nit überschreite, vnd Ihn Allweg den Articull den wyr bey seinem buochstaben beruohen lassen nachgeläbt werde.

11. Zum Elten, dieweill Etwann auch Bill gfahr mit Gastary Ihn den wirtßheißeren gebraucht, von Vnverschambten Personen, wider Ehrlicher Leuthen wüllen vnd bevelch angestellt die dann Solch zue bezallen hernach genöthiget worden zue dem Auch Edtliche personen selbst vngewohnte vnd vnnötige gastaryen halten, vnd solche ein zeitlang unbezalt Anstehen lassen, Auch Willmallen Vmb solche Spiß & Trändch Niemandt Antwort geben will, Da soll hiemit ein würt vnd weinschänckh gewarnet sein, daß die

Jhn künfftigen Niemand mehr dann für ein thronen Auff borg hin speiß vnd tranckh geben soll, Insonderheit wann Argwohn Praticierrenß solte verspürt werden, dann so ein wütrh Einem Mehr dann umb ein kronen Auff schlägt, wirt sälbigem wütrh oder wein-schönckh umb sein Ansprach weder Grücht noch Rächt gehalten werden, vnd wann Einer Jhn solchem fall wissenhafft vmb daß bargält oder Auff borg speiß vnd tranckh gebe vnd kuntbar wurde, der soll auch vonn jedem mahll Vmb 25 Gl. gestrafet werden.

12. Zum Zwölfften, wann auch Einer zue Einem Ampt Eß wäre gleich ein bödtenampt oder umb ein Ratßplaz, kirchen Bogty vormuntschaft oder waß eß sunst für Ein ampt were, so vor gemeinen Rätthen oder kurchgnossen dargeben werden mit pratikhen thomen, vnd nach der Erwöllung kuntbahr vnd mit vnpartheyßchen kuntschafften yberzügt wurde daß Einer darumb Ersucht, oder Ansuchen lassen, gebedten oder Andern Jhn seinem Rahmen bedten lassen oder Andere Gestalten wider disen Articull gehandelt hâte, der nit allein vmb Ein Jedes worth vnd fäller alß forstath, vmb 25 Gl. zue Handen gemeinem landsöckhell gestrafft, sunder deß Amptß, Bogty, boty, oder wie eß sein mögt Entsetzt vnd beraubt sein, vnd gleich darüber ein andere qualifizierte von Einer defwegen Angestellten gmeint oder Ratßversammlung wohin eß denn gehört darzue Erwölt werden.

13. Zum Drenzächenden, soll Ein Jeder der ein Ambt, Bogty, Ratßplaz, Bodty, eß syge, ybekhombt Zue beklingen oder sunst Erwölt wurde, Einen leublichen Eydt schwören, daß Er Solches Ampt, Bogty, oder waß für Ein Ampt bekhombt nit Erpraticieret habe, NB. hiebey welche zuo bodteyen oder gsanteyen Auff Eydgenossen tagsagung dargeben wurden, mögen deß schwörerß yberhäft werden, Eß were dann sach daß Edt wann Vmb fürstensachen Zue thuon vnd von dennen ein tagsagung auß geschryben wurde, sollen die Gsanten auch schwören alß obstath, vnd da Einer Also geschworen, hernach aber sich Erfunde vnd yberzügt wurde, daß Er Praticiert habe, der soll Nebet der Auffgesetzten geltstraff vnd Entsetzung deß Amptß Allein Meinendiger thrüwe vnd Ehrloffter Mann gestrafft werden, eß soll aber ein Jedlicher Grinnert sein, welcher auff Jemant einen Fäller wisse zue vor derselbig zue Einem Ambt thomen vnd darauff schwören wurde, mit der klag gefarlicher weiß

nit zue hinderhalten, sondern den fällbahren ohnverzogenlich bey seinem Eydt, lünden.

Auff den Ersten tag Merzen 1668. Ist durch den fronfasten lantß Rath diser Vorbehalt mit NB. Jhr 13 Articull abErkhent, Also daß es bey dem Articull ohne Vorbehalt Praticierenß durch- auß ambliben soll.

14. Zum Bierzächenden, sollen auch Alle Amptfleüth vnd bodten seyen gleich wehr sey wellen, oder wohin die von oberkeit wegen geschickt werden, schwören Einiche mieth vnd Gaaben zue Nemen.

15. Zum fünfzächenden, Auff daß Jhn khünfftigem nach absterben Ratß fründtß der ledig plaz oder Ratßplaz ohne praticken wider besetzt vnd hier ihnen, Rhein gfahr noch vor theill gebraucht werde ist geornet, daß Allwägen auff den Nechsten sonntag nach des Abgestorbenen Ratßfründtß drisigist offentlich Aufthündt werden soll, daß Mahn des Nachfolgenden Sontags den leedigen Ratßplaz widerumb werde besetzen, damit Jedermann sich wisse zue Verhalten, vnd Jhm fall Zwey oder Mehr Dörffer zuesammen Nießten, vnd Ein oder Andere von wiet vnd wädter gehinderet Auff Angestellten Tag nit Erscheinen möchten, soll mahn darmit biß den Anderen Sontag gestünden vnd biß dahin die Erwöllung Einstellen, vnd welcher, nit Jhn Einer gnosame mit füwr vnd liecht wohnete, der Soll nit besüegt sein Umb einen Ratßplaz ob er wohl kühlgnoß wäre zu Meeren.

16. Zum sächßzächenden. Es sollen auch die praticcken Jhn fürsten sachen verbodten seyn, Als wann Ein fürst Vermög der püntnuß Etwaß begehren däte, soll daß ohnverzogenlich für den gwalt dahin es gehört gebracht werden, vor deme der fürtrag oder schrufften sollen angehört werden, vnd Jhm fall Jhnselbigen Etwaß Verheiffung der pensionen oder Anderß Angedeütet wurde, soll mahn dessen Jhn Rathschlägen nit gedenccken sunder ein Jeder Einfältig seinen Rathschlag geben waß zur Erhaltung Allgemeinen vatterlantß früdt Vnd Ruhe stant dienen möchte, vnd da Einer daß ybersäche, der soll in 25 Gl. wenn aber Einer Jhne Solchen sachen sunderbahre praticcken brauchte, der soll für ein praticierer vnd Haupt tröller geachtet vnd nach verdienen Abgestrafft werden, Vorbehalten wann Ein landt Aman oder Stadthalter wegen fürsten sachen waß Nothwendigß anzuebringen häte, soll er daß thuen

Vor Rätb vnd lantleuthen, vnd dabey Anzeügen warumb es Zethuen siße.

17. Zum siebenzächenden, deßgleichen ist ouch vorgefähen, damit daß Rätb Auffruchtig vnd wohl vermandlet werde, daß Mahn omb Grüchtß sachen vnd Händell so vor Grücht, Rath oder Anderen oberkeitlichen Gwälden verhandlet werden theine Mieth, Gaabenn, Essen vnd trinckhen, noch Anderß dardurch zue verhoffen, Andeüten Versprächen, gäben noch Nemmen solle, Gleich wohl daß Verboot nit Jhn dem strengen Verstant soll gehalten werden Also daß Ein Rächter Nit Etwan ein trunckh geben, oder gastiert möge werden so feer daß ohne gfahr beschäche, den Richter zue bestreichen oder sich zue bestächen lassen, Vnd daß Rätb zue Verfheren, darumb diser Articull Zärllich den Rächteren ob Rätben Neben gewöhnlichem Eydt darauff zue schwören vnd deme getrüwlich nach zue thomen vorgelassen werden soll.

18. Zum Acht Zächenden. Als dann vor disem Etwas Vnformb Jhn Begerung einer Gmeint Verspürt worden, ist geornet, daß es deßhalbey bey dem Articull lantbuochß verbleiben solle, Jhm falle 7 Ehrliche Geschlechter begertent Etwas An zue bringen, daß solches vor Einem ordenlichen Rath sampt den lantleuten soll beschächen.

19. Zum Neun Zächenden. Vnd dieweil hievor auch Etwann Jhn lantßgmeinten vill geschrey hendt auff liebe lantleuth gebraucht worden, ist deßwegen solch Vngebühr Ab zuestellen Erkent wann Mahn die Meer scheüden will, daß solches schreyen hendt Auff Jhr lieben Landleüth bei 25 Gl. bueß verbodten sein soll.

20. Zum Zwenzigisten, so dann ahn lantßgmeinten Etwann sonderbahre personen Jhn Jhre Rathschlägen Etwan hoffnung Essenß vnd trinckhenß deß Einen oder Anderens Vermögllichkeit oder gelegenheit großer heisperen vnd dergleichen Sachen dem gemeinen Mann fürgebildet darauff denn Ehrliche Leuth nach Erlangten Aempteren yberlossen worden, ist geornet vnd Erkent, daß Jhn künsttigen Jhn den Gmeinten Zue wasß Zeiten vnd an welchen orten die gehalten werden, Jeder sein Rathschlag vnd Meinung Einfältig darbringen soll, ohne Alles Andeüten, Essen vnd thrinckhen Noch Anderß dardurch zue verhoffen geben, dann welcher anderst Duon wurde, soll den Articull lantbuochß vnd Bra-

ticierenß ybertreten haben vnd von Jedem Mall Jhn 25 Gl. gestrafft werden.

21. Zum Ein Vnd zwenzigisten, vnd dieweill Etliche Vnverschampte personen Nach Vollandung der Gmeinten, Jhn Jhren heisperen yberlägen gesinn sich mit Essen vnd trinckhen gar Ergerlich gehalten haben, ist zur Abschaffung dessen geornet, daß Mäniglich daß lantAman Mahlß | : dafür 25 sch. selle gueth Gemacht werden: | Vermögen, Jhm ybrigen Essen vnd trinckhen sowoll vor als nach der gmeint gänglichen verbodten sein soll, vnd welcher darwider handlete vnd nach der gmeint Essen vnd trinckhen gäbe, der soll 25 Gl. Zebueß oder straff verfallen vnd deß Amptß so Einer yberkommen Entsetzt sein, vnd der Jenig so geessen vnd trinckhen häte auch 25 Gl. vnd fernerß da sich nach dem Einer Jhn der vngbür verhielte gestrafft werden, hiebey vorbehalten, daß ein Jeweillen der landtAman Auff den ordenlichen Meyen Gmeintß Tag Altem brauch Nach zu Einem Nachtmall vnd schlaff trunckh Nach belieben vnd gefallen laden Muge, wann aber Einer Vngeladen hierrin schleichen wurde, der soll die bueß wie ob verfallen Haben.

22. Zum Zwey vnd zwenzigisten, demnach aber diser Vorstehente Articull Nach vnd Nach weniger beobachtet worden, Jhn deme funderbahre landleüth von einer Zeit häre hauffenß weiß von der Gmeint geloffen oder Woll gahr nit darzue khomen, vmb daß bodten brodt zue gewinnen, welche dann wie gleichfalß die beisäßen Jhn großer Anzall Jhn der Heiffer welch zuo Nempteren khomen seint geloffen, sich Jhr Essen vnd trinckhen auffgehalten haben, solchen Mißbruch vnd Gefahr zue mallen zue verhueten ist für ein Nothhurfft Angesächen, hiemit gänzlich Abgestreckt vnd Verbodten, daß hiesüran Niemandt weder lantleüth noch beisäßen, Manneß noch wüebß personen Vmb diß Bodten brodt lauffen daß forderen vnd Empfangen, Noch kheinem der ein Ampt Erlangt zue gelassen sein soll. Daß bodten brodt wenig noch vill zue gäben bei 25 Gl. Zue straff denne so woll daß forderen vnd Empfangen, alß den Jenigen so eß gäben däte vnnachläßlich abzue Nämen.

23. Zum drey vnd zwenzigisten, welcher Praticierte, handlete oder Rathschlagte, daß Mahn daß Praticieren zuelassen oder die straff Praticierenß Nachlassen solte, der soll Jhn Allem Alß wenn er vmb Nempter oder bodtschaften Praticiers hete gestrafft

vnd nitgeschēiden noch Umfrag gehalten werden waß wāgen practiciereuß Nachlassung oder derselbigen straff angebracht oder geraaten wurde, vnd Einer ein solches Auß zue gāben oder Nachzuelassen Vor Rath landrāth vnd landleüth Grūcht oder Gemeinden oder Richteren Anziehen oder fürbringen oder Rathschlagen darumb Umfrag halten oder Scheiden dāte, vnderwaß schein vnd vorwant daß In beschāchen möchte, der soll ohn Einiche begnadigung daß lantrācht verwürcht Haben, ob gleichwoll der Mehrtheill disen ornungen zue wider Mereten Ratschlagten oder handleten, In diesem fall ganz Mit stedt vnd platz haben, vnd ob auch der Mertheill Einen oder Mertheill so Praticieret, vnd wider dise Satzung gehandelt hätent, soll doch solche wahl deß Mehrentheilß krafftloß vnd vngültig sein, vnd der Minder theill Ein Anderer Ehrliche personn ohne praticchen vnd gefahr Ermöllen, welcher dann auch mit Mācht von ybrigenn orthen Auß Gemeinem lantschöckhell soll beschützt Beschürmbt lauth der Eydtgnossen püntten gehandthabet werden.

24. Zum Vier Vnd zwenzigisten. Vnd damit Niemandt der Unwissenheit sich zue klagen habe, vnd die Articull desto weniger vergāssen, sollen solche In allen Gnosaminen In die landtbücher Eingeschriben werden Allwāgen am Sontag vor der Gemeint durch die lantschreiber, verlässen werden, vnd so Ihr künfftigenß ordentlich oder sonsten Gemeinten werden gehalten soll Allzeit der Regierent landt Aman, stadthalter oder Richter Māniglichen der Articlen Praticiereuß Erineren vnd Ermahnen, daß Māhn sich deß schreienß Enthalte vnd gebürender bescheüdenheit beflisse.

25. Zum fünff vnd Zwenzigisten, hierauff hat ein fromme biderbe gemeint vnd die landleüth Inuß gemein vnd Inhsonderheit für sich vnd Ihre Nachhomen bey dem Versprochen Allein hierumb geschwornen Eydt Einand bey disen gestelten Articlen getrüwlich zue schützen vnd zue schörmen wie auffrächten Redlichen frommen frūdtkliebenden leüthen woll anstath vnd gebürth, auch Einem wollweißen ganzen lantß Rath Vollkomnen Mācht vnd gwalt gāben, wo sey bessere Mitell vnd satzung funden: | Disen doch ohne Nachtheill | : daß sey solche In daß werkh Richten Mögen, deme Allem Getrüwer beystant vnd Handhabung zue thuon versprochen vnd zue gesagt, vnd In solchen sachen vnd saktionen Zue theinen Zeiten Intrag vnd Abbruch zue thun noch geschāchen zuelas-

fen. Also hat hingägen Auch Ein ganzer Lantrath mit gelertem Endt gelobt vnd versprochen disen vorgeschribnen sache vnd ornung Jhn allen Jhren Articklen zue observieren Getrüblich Auffmörckhung Zue halten vnd so Argwohn vnd Fällen verspürth wirt, darüber nach Auffweiffung vnd Inhalt vorbestelten Articklen vnd ganz nit Nach der Güedte Zue Erkennen Brtheillen vnd Richten.

Erlüterung wie Mahn sich Jhn Praticier Sachen mit Auffnähmung der kuntschafften Zue verhalten.

Vnd obglüch woll zwar dem abscheüwlichen laster praticierenß bei Auffgesetzten ornung mit allerhandt gegen sätzungen möglich ist Verkhomen vnd solch Erlüterungen yber Jede besorgende beegnuß mit Riffister berathschlagung Erfolgt, ist Mahn doch auff heut den 23 Tag setembriß 1662 bei gehaltenem gewöhnlichem fronsfasten lantß Rath, den Mahn Bermög der Ornung der umb Praticier sachen zue halten pflägt Angestanden, ob Mahn bei manigflichen ohne Einiche Exreption Auch fogar, daß Erster gratß khundschaft Aufnemen Vnd so Rau vnd vnerhört darmit verfahren mießte Also daß Badter wider sohn, sohn wider Badtere, khünder vnd geschwüsterete wider Einander Reden mießten, wann Nur myr betrachtet, daß zwar böß mit bößem bei so beschaffener Sach Zue urtheilen, aber auch der Natur vnd aller billichkeite zue wider, wann Hierüber auch der Erste Graad Jhn Auffnähmung der kundschafften nit vorbehalten noch Außgeschlossen werden soll, vnd damit auch besagter Ersten Graat wellen deswegen Erkent vnd zur Hinglegung künfftiger Strütigkeit der Praticierer ordnung Einverleibt haben, daß fürohin der Erste Graat Jhn Auffnähmung der khundschafften der Erste Graat vorbehalten sein soll, vnd damit auch gesagter Erste gradt zue kheiner Zeit dispubierlich Gemacht werde, soll der Jhn der Natur verstanden werden wie Er Jhn Geistlichen vnd wältlichen Mächten gemeint Tituliret vnd gehalten wirt, Als Badter, künder, geschwüsterete, leiblich schwäger vnd Eheleüth.

Auff Zinstag den 15 tag Meyen 1663, Herr landt Aman vnd lantßhauptmann Caroll Anton püntiner vnd die gewöhnliche Nachgmeint auß krafft der ordenlichen lantß gmeint Bey Einander Bersampt.

Demnach Von 7 oder Mehr Geschlächteren Angebracht vnd begerth worden, daß die praticierordnung Hoch verlobter Maßen vnd schuldigkeit nach, trüm vnd vnverbrüchlich obseruiert vnd gehalten werden, Vnd heutiger Nachgmeint von Geistlichen berichtet vnd Erinneret worden, daß gedachter Ordnung seüth derselben Erinnerung Nachtheillig gehandelt worden, Ihn deme nit Allein Verdächtige des Eydtß, sunder auch Etwann schuldbahre vnd vmb praticierfachen mit Zwey oder mehr Vnpartheyischen Ehrlichen kundschafften yberwissen der straffen entlassen sijn worden, Mit Vorwandt daß Vor disem Anderen so straffbar gewäßen auch gnad Erwissen worden sig, wann Nun Ein ganze Nachgmeint solches Rüfflich Erdauret vnd befunden, daß dergleichen begnadigung der praticier Ordnung gestradehß zue wider, auch Ein lantrath solches zue thuen Auff theinerley weiß vnd sonderlich unter dem pretext vergangenen Exemplen Nit befüegt gewäßen, Alß ist Einhälliglich Erkent, Mahn ghöbt sein welle, daß Ihn künfftigen Alle vnd Jede Vberträger der ordnung Nach dem buochstäblichen Inhalt Von einem wollweisen lantrath ohn alle Gnadt vnd ohn Einiche Vergleichheit Abgestrafft vnd die vorgangen fäller Zue Ewigen Zeiten Ihn thein Consequenz gezogen soll werden.

B.

Hauß Ordnung.

Demnach dann Meine Gnädige Herren Nebet befürderung der Ehr Godteß Höcherß vnd Mehrers Nützit Angelegen sein soll, Alß die betrachtung des gemeinen Nützeß vnd wie Etwann die Vnvermeuddentliche oberkeitliche auß Gaaben, die Nur Etwaß Zeithärr Immer zue gestörigen Nit wenigster, des lantmanß beschwert, hingägen die Einkhomen dero sich Auß begabende Zuestent Inländischen kriegen zue bediendieneten vermehrt werden, hat zue Bollziehung dessen der Geheime Rath Auß Ertheiltem Befelch Ciness Ganzen wohlweisen lant Rath Auff Anlaß vnd Aufftragnen gewaltß Jüngst Gehalten ordenlicher lantß Gmeint Zue bezlingen Ahn der gandt, durch Ihren Rüfflichen Rathschlag Nach gehaltener Erdau- rung, sowohl der den 12 Tag Juny M 1625 Auffgesetzter Hauß-

ordnung als hienach Ano 1656 Erfolgter Reformation daß ein vnd Andern Auff guodtheissen Einem ganzen lantratß Jhn Volgende Articull zuesamen zogen mit dem Verstant vnd Anhang, daß Nun sälbiger Hinfürahn Nach Außweiffung buochstäblichem Inhaltß Vnd Ergangner lantß gmeint Erkantnuß Vnverbrichlich bey Enden Jhn Vnd durchaus soll Nachgeläbt observirt trüwlich vnd ohn alle gefahr gehalten werden.

Volgen Erstenß die Jahrlöhn.

1. Erstlich soll Jhn khünfftigen Jedem Regierenden lantaman für ein jedes Jahr Jahrlohn gefolgen Gl. 251.

2. Zum Anderen soll Einem Jeden herren stadthalter so daß Ampt vertrittet Ertheilt vnd geben werden Gl. 9.

3. Drüttenß soll Jhn khünfftigen dem Hr söckhellmeister für sein Jahrlohn geulgen Gl. 251.

4. Zum Vierten soll fürhin Einem lantschreiber für sein Jahrlohn geulgen Gl. 22. 20 schl.

Vnd Gl. 6 für papeur vnd helffeten thuot zusammen Gl. 28. 20 schl.

Doch sollen sey schuldig sein Jarlich nach Altem brauch vmb die helffeten Zue bidten, Alwo Jhnen Meine Gnädigen Herren Vorbehalten den Jenigen die helffeten Abzue khennen, oder guedt zue heiffen Nach deme daß Ein oder Andere geflüßen Dienst Erfundten worden, bey Nebet Erkent, daß die lantschreiber weillen die Instructionen ungleich vill Maß Vmb vnderfcheübliche puncten die Vnvermeüdenlich der nothdurfft Nachmassen Auß gefiert werden von Mehreren bögen, zue Zeiten Aber Auch kurzer, fürhin vonn Einem Jeden Eingefeierten puncten waß Einer Materia kurz oder lang schilling 5., so sich Aber Einzig Vnd Allein Auff Meinen Gnädigen Herren Interessen stan Vnd Jhnen bei Nebet daß Regale von anethbürgischen ganttyen Vorbehalten sein soll, Von Einem Mandat so Jhn absönderlichen Rathschlägen Erkenth würt sch. 10 vnd so vill hie zee Alterß Zue Verlassen, vorbehalten die Mandaten So ahn der Vnschuldigen kündlenen tag jarlich auffallen für Alle samptlich Gl. 1. 10. für daß Verlassen Jhn Altorff, Bfferth dem Dorff aber von lestt gedachten Mandaten

wie will deren Auch weren Allein sch. 20. Von den geringeren sch. 5. Vnd wo Etwann ein ganzer bogen yberschriben sch. 10 Vnd sch. 10 Von Einer Jeden Copia oberkeitlicher schreiben guot gemacht werden, da dann den lantschreibern heim gesetzt sein soll die Mandaten Jhn disem preiß selbstem Jedoch ohne Einrächnung des Gangs Jhn den kirchgängen zue verrichten, oder denne Herren Pfarheren, weüblen, schuellmeistern oder sigristen zue yberlassen.

5. Die Praticierordnung beträffent, die durch die lantschreiber Vnermeudenlich Mueß verlassen werden soll M. G. S. Mehreß nit Aß für daß Verlässene Gl. 2 für den gang gehen wasssen feürlißbürg für Jedes orth Gl. 2., süllinnen Jßentall vnd süßsichhen Gl. 1. schl. 10 Schächhen halb vnd Erstfalden Gl. 1. Ahn ybrige Arth schl. 20 Vnd für die kirchen ordnung die Obner Massen durch die lantschreiber soll verlassen werden, vnd zue Altorff für des verlassen Gl. 2. Jhn ybrigen kirchgängen Aber Allen Gl. 1 vnd die gäng wie ob Eingerechnet werden.

6. Zum nächsten Hat Mahn wahr genohmen, wann Etwann schulden Ruoff yber particulare Persohnen mit oberkeitlicher Erlaubnuß oder Auch dero bevelch außgefertigeth, vnd die Reiff Jhn den kirchgängen verlassen werden, daß villmalß selbiger Coosten Meinen Gnädigen Herren Ahn schuld Eingerechnet werden, welches hinfüran nit mehr gestattet sonder der Auff gelöffne kosten so woll der färtigung als Ablässung der Mandaten des Verriefften Haab vnd guoth Vor auß Vnd ab solle genohmen werden, Es sey dann Sach daß Nitzit verhanden, Zue solchem fall were die Arbeit Niemand Vergobentlich zue Zuemuethen sei sunder wurde Auff Meinen Gnädigen Heeren Entlich Erligen Widessen.

7. Für daß Siebende dieweillen dann ein oberkeit mit vill der lantschreibern mit den Jahrlöhnen hochbeschwert Also ist für guedt Angesächen, daß nit mehr dann Vier ordenliche lantschreiber besoldet, vnd Allein Zween Zue wartieren sollen Angenohmen werden.

8. Daß Achte, Einem oberweibell für sein Jarlohn vnd helfeten vnd für Garten Holz vnd kerzen soll sein Gl. 56 schl. 10. Vnd Jhnen guedt gemacht werden.

9. Müntenß soll dem Vnderweibell für sein Jarlohn, Holz vnd Garten vnd käller Zinß, Zerlichen gäben werden Gl. 28. vnd weillen Ein Vnderweibell ohn seiner ordenlichen behauffung genuog-

sam versähen, vnd zum theill 3 Hauß haben sein kenten, soll die aber Dritte behauffung von Meinen Gnädigen Herren verlähen wärden, damit er sich aber beste Minder zue beschweren, wirt einem Jeweillenden Bunderweübell heimb gesetzt sälbige sälbsten umb Gl. 10 Vnd zue halten vnd dann lähr zue lassen oder Jemanden zue verlächen.

10. Dem Eltesten leuffer für sein Jarlohn vnd holz dieweill sälbiger im garten het soll geulgen Gl. 30 schl. 30.

11. Dem nachgehenden leuffer für sein Jarlohn vnd Holz, weill Er Rhein garten zue der behauffung hat, ist Ihme geordnet Gl. 27.

12. Einem Waagmeister Ist Vber der ordenlichen behauffung Vnd zue benutzung der lantleüthen Madten vnd dero zuegehört, wie auch für Holz vnd garten Gl. 34 schl. 20. Die just aber beträffent Räbet der Anckenwaag, soll selbe vor dem säckellmeister Järllich verlöhnen vnd der oberkeit Singerächent werden, vnd weillen dann daß Ihme bezalt würt, soll Er darumb heitzeß nit Erlassen sein, da der geheime Rath gehalten oder sunsten eß die Nothdurfft Erfordern wurde.

13. Der gedachten Amptpleuthen Mäntlen vnd Meiner gnädigen Herren gegäbne kleüdungen halber, dieweill vnder Ihnen Ein vngleiches Auffnahmen bei den tuechleüthen verspürt wird, Ist hie mit geordnet Zue 6 Jahren Vmb Einen großweübell Gl. 30, Einem Buder weübell Gl. 25 vnd Einem Jeden weübell oder leuffer vnd waagmeister Gl. 20 gäbene vndt dafür guodt gemacht werden. Damit aber aller gfar vorgebogen werde, Ist zuomall Erlüteret vnd einem Jeden seckhell meister Aufferlegt, nit daß Gält sunder würcklich daß tuech zue Mäntlen vnd Hoffen selbsten ein zuestellen oder mit dem gält zue hinderhalten, biß sey die Mäntell oder waß man Ihnen gübt würcklich gemacht vnd Auffzueweisen, se bald Aber einer in daß Ampt khombt, vnd zuevor ein oberkeitlichenn Mantell häte, se soll als dann demselbigen ahn tuech Gl. 20 gueth gemacht werden, vnd dann fortan zue 6 Jahren umb wie gemält Erfolgen, gleicher gstat soll Einem Jeden weübell sobald Er Ihn daß Ampt khombt ein baar Hoffen Meiner Gnädigen Herren farb für Gl. 10 ahn tuech gäben werden, vnd zue gleicher weiß dann zue 6 Jahren umb wie gemält gefolgen, doch daß sey solch Meiner Gnädigen Herren Mäntell Vnd Hoffen sau-

ber tragen, danethin Jhn Jhren kosten, vnd nach den Ehren zue Machen schuldig sein.

14. Item die zween leuffer sollen 2 Röcklein haben zue gebrauchen zue Jeder begäbender glegenheit, vnd wann sey Auß dem Ampt khomen vnd noch zue gebrauchenn seint Jhn die frömbde, den Nachfolgenden lassen Volgen, weil sey se woll die Mäntell alß die weübell haben. Eß sollen Auch die weübell vnd leuffer ohn daß in bemälter sumä Nebet dem Jarlohn brgrüffen sein wie die lantschreiber Auff der Unschuldigen kündtlenen tag daruemb zue bitten haben, da dann nach denne Einer wohl oder ybell gedienet, Meine Gnädigen Herren Jhnen vorbehalten Haben die helfeten volgen zue lassen oder Jhnen Ab zue kenne.

Alle diejenigen so Meiner Gnädigen Herren heußer bewohnen, sollen auch schuldig sein wie Jhnen gemacht Eingewortet vnd Andere heißer vmb Zinß gelassen würden, Also sollen sey solche wider gemacht yberantworten, Eß wäre dann sach, daß ein hauptwerckh antraffe.

15. Weübell zue füllinen, ist für sein Jarlohn geornet Gl. 12.

16. Weübell Zue waffen soll haben Gl. 12 Vnd so er auch daß straffmeister Ambt versücht noch ferner Gl. 2. thuet Gl. 14.

17. Weübell Jhm schächentall ist für sein Jarlohn geornet Gl. 12.

18. Weübell auff seewlißbürg hat für sein Mantell vnd Jarlohn Gl. 12. Doch daß Einer, daß Ambt verträten solle, disen vorstehenden ybrigen drey weüblen sell Allwägen sobald sey Jhn daß Ambt khemen für Gl. 20 tuoch zue Einem Mantell Meiner Gnädigen Herren farb, den sey alß dann Jhn Jhrem kosten Machen lassen sollen Erfolgen, danathin Jedem zue 10 Jahren vmb für Gl. 20 tuoch zue Einem Mantell, welche sey Auß diesem zue Erhalten schuldig.

19. Den fürsprächen hört Jedem für sein Jarlohn Gl. 2 sch. 10 vnd weillen dann bescheint, daß edtwann die fürsprächen von Jedem Gericht Meinen Gnädigen Herren sch. 10 Einrächnen vnd villmallen nit Erscheinen, vnd Etwann Auch gar nit Jhm landt, deme zue begegnen ist Erkent, daß sey bey Jhren Eynden Mehrere tag nit Einnähmen Alß welch sey würcklich vnd beständig Abgewartet.

20. Lantß Ruchenen dero vier Jederweillen sein sollen, soll Jedem für sein Jarlohn geulgen namlich Gl. 2. schl. 10.

21. Brodtwäger zuo Altorff, so sein soll Ein lantschreiber vnd oberweübell, ist Ihr Jarlohn Zuesamen Gl. 9. mit dem Geding, daß sey wochentlich Sie Ihm dorff vnd spitall vnd zue zeiten Auch Bffert dem dorff daß brodt wegen, liechte brodt zue handen den Armen leüthen vnd die fällbaren bey Ihren Eyden leüden.

22. Jedem Brodtwäger Bffert dem Dorff Altorff Jedem Jarlohn geulgen Gl. 2 schl. 10.

23. Den ordenlichen lantschägern so da Bier seint Jedem für sein Jarlohn geulgen Gl. 2 schl. 10.

24. Den fleischschägern, so fürhin nit mehr dann zween sein sollen, Jedem für sein Jarlohn geulgen Gl. 2 schl.

25. Heüwmäfferen deren geschwornen vnd ordenlicher weiß nit mehr dann vier sein sollen, darinen Ihr Mäntell begrüffen, Jarlohn geulgen Gl. 8.

26. Strassmeister so biß har 10 Ihm ganzen lant geornet darinen der weübell zuo Wassen begrüffen, Jedem Gl. 2. 10 schl. hiebay ist auch zur Verhietung Allerhandt Mißernung Erkent, daß alle strassmeister, so auch alle Währmeister bey denen Meine Gnädigen Herren Vmb vill oder wenig Einuerleebt, die zue dem Endt welche nit beeyndigt seint Vor Jeweillenden Herren lantAman oder stadthalter bey Antrüth Ihreß Dienstß sollen beeyndigt werden, bey Ihren wissen nit Mehrereß zue fordern noch zue verrächnen dann waß sey für tag vnd stunt Am werckh verrichtet, vnd sell Herr säckellmeister bey seinem Eydt Einem old zweyen Eltesten Herren Rätthen sälbigen kirchgängß ybersächten vnd unterschreiben mit fernerer Erlütherung, daß kein strassmeister ohne Erlaubnuß Meiner Gnädigen Herren führereß oder Mehrereß zue vorstraffen alß ein kronen, vnd daß einzig vnd allein zum Fall der Noth, vnd daß mit Erlaubnuß der Herren Rätthen beschähe, die sollen denn Järlichen Vor Erstem lant Rath, so nach der ordenlichen lantß gmeint gehalten wirt, Vmb Ihr Ampt widerumb bidten, vnd der Herren Rätthen brücht darüber verhört werden.

27. So dann bey den lantß Rechnungen wahrgenohmen, daß wägen strass verbesserung Mercklicher kosten auff die Oberkeit gath vnd sunderlich Ihn deme Vermehrt wirt, daß Etwan bruggen oder strassen Ihn Gemeinenn lantkosten gemacht würden, so aber son-

verbahre Erhalten sollen, derothalben soll furohin theine straffen Noch bruggen Jhn der oberkeit Costen nit gemacht noch Erhalten werden, dann allein welche den gemeinen lantstraffen dienen, vnd sollen dabey jeweillende Herren sächhellmeister Erinnerung sein, Jhn disem fall die Haußornung Fleissigist zue beobachten vnd ohne Vorweisen vnd Vermülligung der oberkeit Einicheß wärckh nit zue verdingen.

28. Zum Acht vnd zwanzigisten fündt mahn auch der wehrinnen halber Gemeiner lantsöckhell ohne nutz der gemeinen lantlüethen vnd der Wöhri großen Costen selbstent vast beschwert wirt, ist Erkennt daß auß gemeinem lantsöckhell Allein Volgentß bezalt werde benantlichen.

Der schachen währi	$\frac{1}{4}$	salder währi	$\frac{1}{2}$
flueler wöhri	$\frac{1}{5}$	Bruß währi ganz	
Eyeller währi	$\frac{1}{5}$	Altorffer währi	$\frac{1}{5}$
groß währi zue Erstfalden	$\frac{1}{4}$	Landenwöhri	$\frac{1}{4}$
ober schaaderserwähri	$\frac{1}{4}$	Kluffer währi	$\frac{1}{4}$
schutzenwöhri ganz		Kuchy währi	$\frac{1}{3}$
Luffy währi	$\frac{1}{5}$	stäger währi	$\frac{1}{4}$

29. Hauß Meister soll Zerlichen bey seinem Eydt deß Haußlohnß halber Rächenschafft gäben vnd pflüchtig sein dem Khouffhouß Abzue warten Auch Männiglichen Vmb Jhren Wahr Redt vnd Antwurt gäben, für sein lohn dann soll Jhm von ganzem Einnehmen der drüdte Theil gefolgen.

30. Item Auff diß Mall laßt Manß bey der Zoll der Horner, welchem Jedem für seinem Jahrlohn gefolgen Gl. dieweill dann aber ahn Zween gnueg sein Erachtet, soll nach der Ersten nit mehr denn zwen Jhm sold verbleiben, woll aber danneth Zween wartner wie mit den lantschreibern Auch vermaldet ohne Jarlohn biß Auff der Vorgehenden Absterben Ernambßet werden, die frag Entstanden ob den Wartneren Auch Röchle gehören oder sich gedulden sollen biß sey dann solches wie die Anderen sälbsten Erhalten Miessen, daß Auch den wartneren Röchle sollen gäben werden, Jedoch mit dem beding, daß wann einer ob Einer würcklichen Jhn dienst thöme, Absturbe, Auß stehende oder sonsten ybergäbe, daß er vnd die schuldig seyen Jhre Röchle widerumb dem Herren söckhellmeister Zue Rug Gäbe.

31. Den Tromenschlageren vnd pfeufferen Jedem für den ordenlichen Jarlohn geornet Gl. 10, doch daß sey mit tromen vnd pfeuffen Auf allen vnd Jeden Fall sich versächen halten, wo nit soll der Junge des Ampts Entsetzt sein, mit Erlüterung daß deren allein zwey baar wartner zue den drey besoldeten doch ohne sold angenohmen, vnd fortahn nach Eines des Anderen Absterben Ihm sold vnd Je der Eltest Ihn dienst thomen, vnd se bald einer der spilleuthen vnd Horner Ihn Dienst angenohmen würt, ein Röchhle Meiner Gnädigen Herren farb gäben werden, vnd Diejenigen so Ihn der Besoldung, sollen Ihre Röchhle für daß Erst hie sälber zue Erhalten schuldig sein.

32. ¹⁾ Einem Jeweillenden Docter soll Jerlichen Cronen einhundert geulgen vnd mit dem beding, daß er nit ohne Erlaubnuß Meiner Gnädigen Herren vom lant sich begäben solle, soll auch sich Allein der Alten belohnung für sein gäng vnd recept sädtigen.

33. Der schärer vnd Wundt Arzeten Jarlohn beträffen, ist selbiger für Jeden, deren nit mehr dann 2 sein sollen, Gl. 25.

34. Schuellmeister zue Altorff soll haben Jarlichen Gl. 50. Vnd weillen nun Ein groß Anzall der Juget soll er sich um die preußer versächen.

35. Des organisten Jarlohn ist — — Gl. 20.

36. Den Priesteren die den Crüz gang Ihn Jagmath vnd tällenblaten so auch den Amptkleuten für Ihr fünff eberkeitliche Mäler soll für Ein Jedes Mal schl. 24 gefolgen.

37. Gleich wie die guedte Meinung vnd Absächen Einig vnd Alleinig dahin gerächtet, vnd daß dem gemeinen landt die yberflüssigen Cösten Abgenohmen werden, wolt mahn solcheß Auch mit dem bezügen, daß guedt erachtet die Fünff zächner vnd sibner Maler abzuestellen.

38. Den Herren zue der Riß für ein Tag jedem geornet Gl. 1.

39. Deme so Meinen Gnädigen Herren Vhr oder Zeit Am Türle Richtet ist sein Jarlohn Gl. 9.

40. Dem Bätelluogt für Jarlohn vnd behauffung Gl. 12. vnd weillen Alle bätelluogt Ihn Verschinnen solche suma ihn die

¹⁾ Im Originale wird diesem Artikel aus Versehen 33 gegeben, und so geht es fort, so daß nun 75 Passus sein sollten.

Jar Rechnung Eingeleget, mit Vermälden daß er Will Arme leüth Auß dem landt gefiert, Ist darumb geornet daß Ihme ganglich nichtß solle gueth gemacht werden, Er bescheine dann von Einem tag zum Anderen durch deß Zolerß zue flüellen Zügniß wie vill er dort zue Zeit Eingelüffert.

41. Die weillen dann ein oberkeitß von Altem häro der Zewigen Eltern deren Zwey künden Ihn Einer geburth worden ein Verehrung gethon, sollen Zeweillende Herren söckellmeister wann eß zwei knäblein Gl. 12 wann ein knäblein Vnd ein Meitlin Gl. 9. Vnd zwei Meitlein Gl. 6 Zue gäben, Jedoch daß Ein oberkeitß darumb Ersuoht werde.

42. Damit dann Auch der lantsäckhell mit der Amptleüten Währi vnd strassmeisterei auch Aller Anderer die Vmb Meiner Gnädigen Herren durch daß ganze Jahr Will oder wenig verdienen ohn Vndercheid nit yber die bescheüdenheit beschwört werde, soll Nochnallen jetzt vnd Allzeit Geornet sein, daß Alle Vnd Jede obuermälte vnd Ansprächende hinsürahn die Rächnung Zhrer Verdienst specifischerlich gäben haben, welche Rächneten denn durch ein Zeweillenden Herrn lantAman, dem lantAman so negst Auß dem Ampt khumbt, stadthaltern, Neuw vnd Alt söckelmeister dem Eltesten lantschreiber, denen Jedem für die Zallung Gl. 1 geschöpft werden solle, ybersächen vnd Erdaureth werden sollen, vnd ob solche der Haushaltung Gmäß oder nit darüber vnd wie mahn solch befunden, die Verorneten Herren vnd Außschüz von dem lant bey der ordenlichen lantß Rächnung zue brüchten, welchen yberlassen sein solle darumb Zue Erkennen, Alleß mit der Unfällbaren Erlüterung, daß darinen feer nichtß waß eß auch were Eingerrächent werden soll, alß waß würcklich biß Midten Aprillen verdienet; ybrigeß dann vnd waß mit Mitten Aprillen Rachen ist, sell anderst nit Auß Ihn folgender Zarrächnung Eingefiert wärden. Vnd damit sich Zemandt Auff eines söckelmeisterß güedtigkeit oder Nachsuchung Verlassen, wird Einem Zeweillenden Herrn söckelmeister Auff Erlögt, bei seinem Cydt Nach Mitten Aprillen Einiche Rächnung Mehr Anzunähmen, sunder bey vnd ab vnd Auff daß Nachgehender zue weisen. Damit vndt aber nit Allein die Ansprächenden sich hiernach wissen zue richten sonder auch diejenigen so hingegen der oberkeitß Ihn ein vnd anderem wäg sich schuldig befunden zue verhalten haben, wann dann diejenigen so Auff Andeuten Midten Aprillen

die schuldt von was Natur die Auch herrüerende dem Herren söckhellmeister nit wurden Abgelegt haben, Gl. 25 ohne alle gnad gestrafft sein sollen

43. Auff daß Aber die Jenigen welche Ihrer Verdiensten halben ahn die oberkeit zue Fordern haben mit bahrer bezallung auch erfreüent werden mögen, hat Mahn Einem Jeweillenden söckhellmeister diese Mittel an die Handt zue gäben erachtet.

44. Daß die Zoller fürohin kheinem den Zoll Auffschlagen, sondern den baar Abzuestadten lassen vnd die Rächnung vmb der aufgenommenen Zoll zue Jeder fronfasten vberschückhen sollen, vnd damit die Zoller Brsach haben den Zoll aufzueschlachen, wir sey darumb bey Antritt Ihreß Amptß Ein trüwlichen Eydt dem Herrn landtAman schwören miessen, sollen zuemallen auch die factoren beeyndiget werden, den seümeren wie sey der fuer halber mit Einanderen yberr inn khomen, den lohn auch mit barem Gältdt abzuestadten, Nebet welchem auch geornet, daß der Zoller am ladüffer Gl. 2000, der Zoller zue wassen vnd flüellen aber Jeder Gl. 1000 bürgschafft vnd Versücherung thuen sollen.

45. Sollen der Bogteyen ordenlichen Aufslag (Aufsläg) Jederweillen zuo Außgang der Bogtyen Alßbald mit baarem Gält abgestadtet vnd dem söckhellmeister weder Jhn disem noch anderen oberkeitlichen Entrichtungen Einliche Vorzallung gemacht werden, vnd sollen Jeweillende söckhellmeister solch Aufslagen Auch alßbald Jeder Bogtey Auß gang Jhn Ihre Rächnung Nehmen, damit sey die oberkeitliche Auß gaben mit baar gält Entrichten können, wie sey dann auch sollen, welche Aufsläg Ein ganze Landtß Gmeind also Abgetheilt, benanntlichen die Bogty laumieß soll gäben Gl. 500. Thurgew Gl. 500, baaden Gl. 200. Keynthal Gl. 200. Freynämpt Gl. 200. sarganß Gl. 250 lugariß Gl. 250 Meinthall Gl. 250, Mendriß Gl. 200. Bellentß Gl. 200. hollentß Gl. 150. Lüffenen Nichtß.

46. So soll dann Auch Ein söckhellmeister die berächtigten buossen All Auff der Grüchtß Erkantnuß wie auch die züchtigen, darumb der Elteste lantschreiber Einen ordenlichen Rodell vnd Copia halten soll, schuldig sein ganz zue verrächnen, vnd Jhn Monatß früst Nach dem die buossen berichtet lauth lantbuochß mit Pfant oder Gält Einziehen lassen, wo nit Ahn ihm selbst haben

wie auch daß Umgält vnd andere kleine posten Jhn zu ziehen wie Jederzeit gebraucht werden.

47. Wenn dann zue Zeiten der söckhellmeister fällbahre vnd buoßfellige gelyndet hâte, soll er diejenigen, so sy gleich die buoßen guedtlichen zue zallen nicht eingehen werden, auff erst fünff zächner vnd siebner Gricht zue Vermendung mehrer kosten, oder so eß für ein landrath gehört, Inverzuglichen citieren vnd berächtigen lassen, vnd so den Angäbern Eine old Mehr sein Vierten theill lauth lantbuochß begerte, sell derselbige Jhme gäbene; Aber anderst nit Eingerechnet werden, Alß wass Er würcklich Zalt vnd Jhm gefordert werden, vnd ein landtAman der Regierent den Angäber mit Mahmen zue wissen begerte, soll zwar selb geöffnet aber sowoll bey Jhme Alß dem söckhellmeister bey Eyden verschwügen werden.

48. Eß soll Auch khein söckelmeister nichtß verrechnen, dann wass Er bezahlt hat, vorbehalten die ordenliche Zerliche die sich auff Meynen verrechnet, welcheß Alleß zue bezallen dem söckhelmeister Auff sein begäbne Rächnung, so feer der oberkeit gält so vill Jhn handen hat, gnugßamb gäben soll, damit er sich nit zue beklagen vnd er söckhelmeister Zinß zue fodern nit Vrsach habe, wenn dann Jhn allen ybrigen auß gaben beschächen soll, daß Mahn Nemlich dem söckhelmeister Aller dingnuß zalt, Es sige mit oberkeitlichen schulden die mahn einzuziehen schuldig oder baar gält, danethin biß Jhn kronen 200 Jhme bar gält, so feer eß er nit inzue ziehen hat, gäben, damit mahn daß täglich auß geben erhalte, vnd wenn eß Jhn nahmen Meiner Gnädigen Herren Verbraucht, so soll Er den Herren Heüpteren Ein kurze Rächnung darumb geben, welche bey Jhren Eyden, wann sey Etwas vngiburlicheß oder wider gemälte ornung Auffgaben fünden wurden, dessen Jhne Abweisen vnd nit guothheißten sollen, vnd dann widerumb so vill gält gäben, wie zue vor vnd Alzit wann Er gält Manglet solcheß thuen sellen, doch solcheß nicht desto weniger Auff Freutag vor der bezlinger Gmeint die gemeine Jarrechnung gäben werden wie bißhare, Darzue Ein Jeder bey seinem Eydt zue Reden vermahnet werden soll.

49. Zum nün vnd vierzigisten, ob mahn zue Vermöhrung, deß oberkeitlichen Einkommen fur ein bequem Mitell gehalten hiemit geornet vnd Erkent, daß namlich Aller wein, sey gleich weltfcher oder teütscher wein, Auch der lantwein vnd most der ober-

keith Verungältet Vnd unff ein Jede maß so verwertet vnd bey dem Zapfen verkhaufft wird, 3 Angster soll bezalt werden, dabey aber Vornähmlich Jhn obacht genohmen werden soll, daß die würrh Jhn dem ganzen lant sollen schuldig sein lauth lantbuochß den wein Allen schätzen zue lassen, vnd soll jederwillen nach den Jar- gängen geschätzt werden Jhn einem billichen preiß. Daß alle die würrh vnd weinschändchen Auff Mitwuchen for der fronfasten für ein wollweissen lantrath erfordert vnd beEndiget wärdten sollen, ob sey dem 233 Articell lantbuochß gemäß vmbgangen.

Item sellen die würrh Se ze Fronfasten Vmb bey Jhren trü- wen Vns Anzeigen, wieviel ein Jeder wein verwürtet vnd Auf- geschenkt habe, sellen sey äbenmäffig so woll schuldig sin den wein so sey bey dem lagell verkoufft, da fürhin solcher Jhn daß Fass Auffgefasset Anzuezeigen vnd daß umbgält gleich wie von deme so bey der Mass Auf geschenkt wurde zue jeder fronfasten da sey heruofft werden mit bahrem gält, bey Gl. 10 vnnachlässlicher buesß dem sumigen Ab zue Nähmen.

Vnd damit Mahn Nun Einest deß Zimmerwärenden Anbrin- geß Vmb Milterung deß Vmgälts berächtiget werde, solches by der den 11 Meyen 1664 Ergangenen Nach Gemeint Erkenntnuß ver- bleiben, daß Namlichen solches fürhin bey 20 kronen buesß Ahn kheinem gwalt mehr, wehr der Auch syn, Vnd wo der Auch gehal- ten werden noch waß daruber berathschlaget werden.

50. Item den ordenlichen Herren Gsanten der ordelichen Rächnung baaden, soll Jedem täglichen für Ihre Rütlohn vnd allen Vnkosten Gl. 1. schl. 20, dann Jeweillen nit Mehr dana Zween sein sollen.

51. Dem Herren Gsanten, so die Jahr Rächnung Vellentz zue vertten verornet, soll sälbigem für den ganzen Rütth so lang doch Einer Außblibt Erfolgen Gl. 24.

52. Den Herren Gsanten der Jarrächnung lüffenen soll Je- dem für sälbiges so lang sey Außbleiben von oberkeitwägen, so all- wegen nit Mehr dan 2 sein sollen, Jedem Gl. 12.

53. Denjenigen aber so Vffert der Jarrächnung gehen lüffe- nen Ahn lantagen oder zur Inquisition geschickt werden, soll Je- dem täglichen so lang sey von Hauß bliben werden Gl. 3 geben werden, Darauß bemerkte Gsanten Alle Zehrung, Kopflohne vnd andern kosten bezallen, vnd Jhm ybrigen Jhn der ornung yber

die Confiscation nach geläben, vnd soll theines wägß bey Ihren Enden sewehll für sich sälbsten als Jhn Anderen wäg überschreiten oder Mehr beziehen.

54. Item dieweill Jhn Auffreutung der lantvogten mit velle der beybodten eben vill Bnornungen Entstanden, ist nit weniger Vmb diß vorzusächen vnd geornet daß Jhn kunfftigen Einem lantvogt Auff teutsche vogtenen Auffrütet Nit mehr der Oberkeitß Costen dann 4 Ehrliche Herren, die Anetburgischen beybodten aber abkent sein sollen, Vorbehalten Bellenz, hollentz vnd Refier, da Allwägen Einer Jhn vnd Einer Bffert dem Dorf Altorff dahin zue Ermöllen, derselbigen dann sollen Einem Jeden für Jeden Tag so lang sey deswegen Auffbliben Miesen Gl. 2 Vor oberkeit zalt werden.

55. Belanget die Gsantenen Bffert den Jahr Rächnungen hielte Mahn nit auff wägen, daß Mahn alle vnnödtigen tagsatzungen so vill Müglich Abwuchen däte, wo die aber Vmb wüchtigkeit der Sach nit Außzueschlagen werent, sollen doch nit mehr denn 2 Gsanten geschickt vnd einem Nit Mehr für Jeden Tag für allen Costen Alß Gl. 3 guodt gemacht werden, Eß wäre denn Sach daß Mahn gsanten Etwan hinschickhen däte der oberkeit sach zue verträten, soll Mahn Jhme sein gebührende Außgäb Abstadten Vnd nit mehr Auch für sein Arbeitß nichtß, waß aber Antrüfft Gsantnen zue fürsten Vnd Herren, eß sig nahe Büntschwuoren, Congratulationen Bfferthalb der Endtgnossenschaft, soll Jeder Jhn seinem Costen Reiten.

56. Eß sollen alle Gsanten nach Bollendung der Zerlichen Jar Rächnung Innerthab 14 Tagen Ihrer Ankunst bey Ihren Enden Specificirliche Rächnung gäben vnd daß gält so sey Empfangen, vnd yber Ihre auß gab schuldig verbleiben zue Erlugen schuldig sein, vnd sollen diejenigen so solchen Rechnungen beywoonen Jeder schl. 20 fur sein Arbeit haben.

57. So ist Auch zum sieben vnd funffzigsten geornet Bfferthalb oberkeitlichen Gsanten, Von oberkeit wägen Niemand der wein Berehrt werden soll, Eß were denn daß Etwann sonderbahre heren vnd stantß Personen Anlangten, Zue solchem Fall soll einem Jeweillenden Herrn lantAmman oder herrn stadthalteren yberlassen sein dieselben nach Qualitet der personen vnd stantß Vor Oberkeit vnd des lantß mugen gebührend zue verehren.

58. So ist auch geornet, daß fürhin mahn Rheinem würt Nitzit von oberkeit wägen bezallen solle Vffert bevelch Meiner Gnädigen Herren, vorbehalten den leufferen löblichen orthen der Endtgnossenschaft mit dero farb oder Anderer dero hödten die oberkeitliche Brieff bringen schl. 20: daß sey einen Zädell vom Herrn Stadthaltern Auff weissen, vnd die wirt dann die Specification samt den Zädlen dem Herrn Söckhellmeister bis Midten Aprillen Einlegen, Anderst Jhnen Auch daß Nit soll guodt gemacht werden, vnd so Mahn vor oberkeith wägen Märckhten old Berdingen Vnd khuntschaften Einnahmen wurde, soll Jedem für den Lohn Räbet dem ordenlichen Gang von Jeder khuntschaft schl. 5; dieß aber Einzig vnd Allein gemeint auff khuntschaften so von oberkeith vnd dero Costen Einzogen werden, vnd dem khuntschaft sagenden so der von andern Auff dörfferen allharo deßwägen beruofen wurde, den vor Altorff Aber, willen die weder Gäng noch Vnglägenheit haben Miessen, selbige gänzlich Abgeschlagen: | Nach altem brauch von Herren söckellmeister guodt gemacht werden, wann aber die Ambtßleuth selbsten in die Dörffer giengen khuntschaft sagenden die schl. 15. bezalt werden, es sey dann sach daß Einer auch von weitem Harr darzuo mit Vngelägenheit beruoffen wurde vnd sein tag versumen Miessst.

59. Die würt sollen vermahnet vnd gewarnet sein, wägen wein schönchens den weüblen Rhein Mall von oberkeit wägen zue gäben Vnd Herrn söckhellmeister darfür Nichts bezallen.

60. So soll Auch Ein Jeweillender söckellmeister nicht mächtig sein ohne Erlaubnuß Meiner Gnädigen Herren Mehrerß Alß Gl. 5 zum faal der noth zue Verbauwen, so aber Etwas höherß wäre, soll von einem Rath wie hernach vermäldet dem söckhellmeister leuth zue gäben werden, die sich darauff verstanden. Die sollen daß verdingen, vnd so eß in Altorff geschücht, soll jedem für sein taglohn vnd weinkhauff schl. 21 gäben werden, vnd schl. 30 vffert dem boden Altorff, weiter den Gl. 1 vnd so Mahn ybernacht Aufßbliben Miessst, soll Einem Jedem für Rosslohn Vnd Aufgegeben Zerung jedes tagß Ein kronen geben werden.

61. Item eß ist Allwägen geornet daß die ordenliche wuchen Rath Mehrerß nit dann Gl. 20 Stüerren mögen, vnd so da Jemantß da steuwren Nach zue gäben oder besserung der Jahrlöhnen begert, dersälbe keineßwägs weder vor Rath u. lantleuten Noch

Gmeinten verhört werden sollen, sunder Wer mehr dann 20 Gl. begert für ein gefässnen lantß Rath gebracht werden, vnd die eß begehren eß seyen sunderbahre Personen oder fürchhörinnen die Sollen Allwäg Aufstahn.

62. Item Eß sollen Zerlichen alle oberkeütliche Rächnungen wie die ihmer sein Möcht Auff zwenigist daß Jahr einist von oberkeith wägen beschlossen, Inerthhalb zwüschen aber so oft eß die noth Erfoderet vnd zue thuon Nödtig Erfunden wirt saldieret werden, vnd soll herr söchhellmeisters Rächnungen Einnahmen vnd außgaben Jhn zwey ordenliche bücher Eineß Jhn Meiner gnädigen Herren kosten Zue handen Innert Monats früst Nach Abgelegter Rächnung bey 25 Cronnen buess gelegt werden, daß Ander bey Handen Herrn söchhellmeister verbleiben.

63. Deß theilgeltß halber ist geornet daß weder lantAmman stadthalter noch Jemant Anderst bey Jhren Eyden Einiche Umbfrag halten Noch schüden sollen, daß Mahn solche auß theilen solle, Eß möcht sich Jhn solchem fall Einer so Unbescheidenlich halten, Meine gnädige Herren wurden Also dann den ald die Jenigen mit Allem Ernst Alß ein Meyneuden mann straffen.

64. Item Jhn künfftigen sollen Auch alle Pensionen Einem Herrn lant Amman so Jhn Ampt Eingehendiget werden, welcher Nebet ybrigen Herren solch gält Angentß Jhn meiner gnädigen Herren Gwölb Alles samenhafft legen sollen, vnd weillen dann zue gemältem Gwölb vor disem der Regieret landt Aman, der Eltest landtAmman, lantßhauptman, vnd die drey Elteste geheime Rätthe Wffert dem Dorff Jeder ein schlüßell ghabt, Nun aber geornet daß Auch ein Jeweillender Bannerherr ein schlüßel zue besagtem Gwölb haben sell, Alß wirt Jhn daß künfftig solches Meinen Gnädigen Herren Gält Jhn berierth gwölb mit 7 schlüßlen behalten u. verwahrt werden, vnd zwar der gestalt daß mahn Mit darüber khomen noch gehen kenne, daß Mahn Aller Schlüßlen Nothwendig sey vnd brauchen Miekte, Jhnmassen denn, so gält darin Zue thuen oder Auffer zue Rāmen, Allwäg Jhn gsambtlicher beywässen thue, Eß wäre dann sach daß Einer Also frantch und außländisch, daß Jhn solchem fall, wann Eß die Noth erfodert Auff ein old zween nit solle gewartet, sunder Jhr schlüßell beschickt werde.

65. Den Saltß handell betreffent, wollte mahn denselben zue gleich den heimbschen Alß frömbden frey lassen, darfür aber Ze-

dem Handelß leüthen Auff Erlögen, den Inheimbschen 10 vnd den frömbden 20 Mäß zue Einem Borrath vnd deß lantß dienstß zue Erhalten vnd zue hinderlegen Auch von Jedem Mäß 3 lucerner schilling yber den gewohnlichen Zoll In deß gemeinen lantß Coosten zue gäben, welcheß Gält Anderst Nit dann Ahn salt verwendet werden soll, so lang daß Mahn ein Mahnhafte Anzall zuesamen legen, zue dem Endt, daß das gemeine lant In Zeit der noth Möglichst verächten seye. So soll dann Jederweillen, die obficht gehalten werden, Daß mit dem salt kein betrug vergange, Jedesß Mäß sein ordenliche Gewücht, daß keiner wenig ist dann pfdt 130 vnd daß größer z 140 Einesßhalte, vnd Entlichen der preyß nit yber die gebühr gesteügeret wert, daß dann durch solch Mittel mag Erubriget werden, Einen genuogfamen Borrath solle In der oberkeitlichen Namen oder kosten zue legen sein, zue welchem Ziell vnd Endt der verwalter Angedeyten salt wäffenß so von dem gheimen Rath soll Ermahnet werden järlichen ahn dem tag des Zolles Rächnung seineß Einähmneß vnd Außgäbenß specificirliche Rächnung selbigen verordneten Herren auffweisen soll.

66. Zum 66igsten damit daß Gält, so durch Aller Handt Mittel zuesammen gelegt vnd Erspart wirt, In Zeit deß früdenß Ruhestantß nit Also alt lige, sunder dem gemeinen lantman sowoll Als der Oberkeith Nutz Ertrage, Auch daß Landt weniger Endtblößt werde, ist für ein sehr Nutzlich Vnd Nothwendig Ding gehalten, daß Mahn ein summa Geltß In ein Wächsell lege, vnd solchen zue Verwalten einem Harzue tauglichen Mann Auff hier Nachfolgende gestalt Anvertrauwen.

I. Einem Jeder, wehr der siße heimbsch oder frömbt, soll Mahn Auff Silber old Goldt pfandt old gält lüchen Vnd soll für den Wächsell oder Zinß 5 auf 100 für ein Jahr gerächnet vnd bezahlt werden.

II. Soll keinem nit, wehr der sein möchte, Auff bloß Versprächen oder Andere pfant dann Auff Silber vnd Goldt weder wenig noch vill gäben werden, soll auch der Jenig so disen Wächsell Vnderhanden hat, nit befügt sein für sich selbst gält Auß dem Kasten zue Nämen, sunder Abensowohl für sich Als andere pfandt von silber vnd goldt würcklich bey handen haben vnd solche glich mit Auffnehmung deß Gältß In den Kasten legen, damit ein oberkeith sich dessen Auff Jeden Nothfall bedienen kenne.

III. Soll Mahn Auff Jedes Loth weiß silber schl. 36, deßgleichen Auff den sonnen kronen schwär golt Jedes nach vnder-scheudt seiner prob gleichen, vnd Einem Jeden Vmb sein pfant fleißige Rächnung gehalten werden, vnd da daß termin Auff laufen wirt, soll einem Jeden ohne gefahr ein Monat zue Veranmahnung beschähen sein pfant zue löffen, vnd wo es dann nit gelöst wirt, mit dem Verstant daß Mahn es soll Anstehen lassen, solang daß daß pfant der Zinß Ertragen mag, Vnd Jhn Mittelß die Oberkeith deß gälts Nit vonnöthen haben wurth, wann auch Etwann ein pfant verstehn solte vmb Haupt guodt old Zinß, soll solches widerumb zue gält gemacht vnd von Rühwendingen Ahn silber vnd Golt so vill es Ertragen mag gelegt werden.

IV. Einem Jeden soll Zue gelassen sein, wann er will, sein pfant widerumb lösen gegen Erstattung deß gälts so er darauff Empfangen häte sampt dem Zinß nach March zall der Zeit vnd fünff auf Hundert gerächnet.

V. Es soll aber kheiner befuegt sein Einiche Vorzallung zue suechen Noch begehren zue Machen, Es häte Einer gleich woll forderung ahn dem söchhellmeister oder oberkeith selbst, Jhn Rhein weiß noch wäg bei Verlierung deß pfants vnd der Anspruch, vnangefächen was der 93 Articull lantbuochß der Vorzallung zuegübt, daß Jhn disem fall kheiner soll sich zue behelffen haben darumb nit gerächnet werden, Auch Rhein Richter Anzug noch Vmbfrag halten bey Entsetzung seiner Ampts Stell.

VI. Soll weder landtAmman, stadthalter, Noch söchhellmeister Mächtig noch befuegt sein Einich gält, ob es schon zue oberkeitlichen Sachen, Außgaben Reichen möchte Außer zue Räten, Auch Rhein Rath, lantßRath oder Ander gwalt zue solchem old anderem dahin vill noch wenig außer zue Mehren, sonder solle diß Gält vnd Nutzen Einzig vnd allein disem Wächsel heim dienen.

VII. Soll Gemein Nüzlich wärch Auß Zue Richten vnd zue verwalten, solle die bestellung Einer tauglichen vertraumten persohn den Herren deß geheimben Ratß, die diesen Wächsel Also verwalten sollen, daß sey Godt beforderest, vnd denn der Oberkeith darumb Redt vnd Antwürth gäben können, yberlassen sein, welcher bestölte bey Anthruth seiner Verwaltung Ein leüblichen Eyndt zue Godt den Heilligen Einem Jeweillenden Herren lantAman schwören, soll deme Allen trüwlich vnd vngesarlich bestenß seines Vermögens nach-

zuekhomen, vnd soll der Jenig schuldig sein, Jarlich auff daß Nüm Jahr dem Geheimen Rath Rächnung zue gäben, auch gnuogsam bürgschafft thuen, daß Es Ahn Ihme begerth vnd Nochtwendg Erfunden wirt, dem hingägen 10 vom hundert für seine Mühewaltung zue Einer gebürenden belohnung solle geschöpft werden.

67. Diemeill dann zue verpünten fürsten Auffbrüch vnd diensten von lantßwägen die bewülligung vnd daß Volch hargäben würth, hat Mahn für ein billichkeit gehalten, daß nit allein sunderbahre, sonder auch daß gemeine landt daruon Nuß habe, weßwegen Erkhent, daß Ein Jedes fändle oder Hauptman des fürsten Rodell den Mahmen hat, desgleichen Alle vnd Jede Hauptleüth von Unserem Landt, An welchen orthen sey Sich befunden Monatlich darin Auff Pologina begriffen Gl. 5 Revena Gl. 2 schl. 20 Zue fronsfasten Vmb Ihn des gemeinen lantß Söckhell gäben vnd Also forthan Inßkünfftig gehalten werden solle.

68. Vnd demnach dann Meine Gnädige Heren nit wenig obforg zue haben thrüfft Auff daß Züghauß, wie solches auff allen fall der Noth mit Aller handt Munitioen vnd Rüstung von Jahr zue Jahr Versächen, waß darin zue Münderen, zue Mehren, vnd vmb bessern Nuß vnd kumlichkeit zue verenderen, hat mahn die Angestalt dessen dahin gerüchtet, daß Jedes Jahr oder lengst zwey Jahren rumb zue bequemer Zeith vnd tag so einem Jeweilendem Herren lant Aman oder stadthalteren heimgesetzt, daß Züghauß durch den Regierenden lant Aman oder stadthalteren, Bannerherren, lantßhauptman, beeden lantßfendrichen vnd söckhellmeistern soll visitiert vnd vber daß Auffgesetzte Inventarium Erdauret wärden soll, Waß zue der Nothdurfft Erbetteret vnd erüffnet wirt oder werden könnte, darzue sey allen Gewalt haben sollen, damit mahn zue schimpf vnd Ernst sich verfaßt halten kenne. —

69. Vnd damit daß Züghauß desto besser Ihn gewehren Auff Jeden fall versehen werden Möge, soll fürhin ahn Ein Jeden Hauptman, so von unserem lant Ihn eines fürsten Dienst Auffbrüchen würth, die gwöhr Nuß dem Züghauß Ihn Einem billichen preiß zue Mahmen schuldig sein, wann aber daß Züghauß vnd die Zeiten Etwann Also beschaffen Werent, daß Mahn sich Ahn gwöhren nit Entblößen könnte, soll Also dann ein Jeder Hauptman vber Ein ganz fändle 50 Cronnen, der ein Halbes 15 kronnen

und Minder Nach Rat aparte Ahn stath Gaben und sich Also dann durch Andere Mitell bewähren mögen.

70. Dieweill Auch wahr genohmen worden, daß wägen sonderbahren Persohnen, welche Ihrer Mißhandlungen halber Jhn die gefängknuß gelegt werden, der lasten yber die oberkeitß gangen, würt deßhalben Erkent, daß der söckhellmeister auff die fall Eingedenckß sein Soll den kosten bey den straffbahren leüthen oder der Jhrigen zue Erhalten, vor und er sey der gefängknuß Entlassen worden. Da er vermeinte, daß sölcher bey Jhme schwerlich zue yberkthomen sein möchte, wirt er sich wo vonnödten der Oberkeitß Rathß und beystantß zue bedienen wissen.

71. Eß haben sich Crempell härfür gegäben, daß der Costen Umb gringen und nit Malefizischen fällen bey den benammbteten gleich sich belauffen, wordurch Mahn Ursach genohmen Volgende Medeatien Bußß zue setzen: wann nämlichen Einer oder Mehr Umb gringe Sachen und fräffel Jhn gefangenschafft geleüth werde, daß dem Amptß Mann so Einen Einzogen für Thüren Azung Und Alles anderß Mehrereß nit mehr dann schl. 20 von der Eingezogenen Person, und so die eß nit hätte, von oberkeitß zalt werden solle, vorbehalten so kuntschafft Einzuo Nehmen were, die sollen aller werung nach und waß sey auß oberkeitlichem bevelch verdienten guet gemacht werden, und Entlichen den Amptßleüthen allein daß brodth, so Jemant Umb wasser und brodth eingelegt wurde, abzuostadten, Jhn Malafiz sachen aber laßt Mahn eß bey der alten ornung bleiben.

72. Und damit Jhn Allweg der oberkeitlichen Haushaltung obgehalten, Und nach außweiffung sälbiges se vill möglich die Außgaben Jhnzogen werden, soll Jhn Jeder gnossäme hiemit Ankünt sein, daß sey Jhn Zuekunft bey der verorneten Zall bleüben, Namlichen auß Jeder Gnossame 2 zue der lantß Rächnung zue schickhen, und wo Edtwann die gnossamenen Jhn sonderbahre durchgäng Abgetheilt sollen, sey die Ausschuz dem Umgang nach gleich wie die Herren fünffzächner Verordnen, welchen, wie auch denjenigen so zue der Zoller Rächnung gehörig, Jedem 1 Gl. für Jhren taglohn soll bezalt werden.

73. Zum drey und siebsten: und dieweill Vorgesetzte ornungen Hoch Nothwendig Erfunden worden von Numen dingen vor leßst gehaltenen ordenlicher Lantß gemeint Zue bezlingen Ahn der

Gandt Confirmiert vnd beståtet Auch bey Eyden zue halten Auff vnd Angenohmen, Darumb zue stuffer Conseruation Auch geornet, daß wo Einer oder Mehr diser vorstelten ornungen mit gfahr oder praticchen zuewider setze, Redte vnd fröffentlich solch zue Nichtigen begårte, se soll als dan Ein Rathfründt der solches hörte, Säche oder vernähme, bey seinem Eydt dem Jeweillenden Herren lant-
Aman, Herrn stadthalter old dem Eldesten Herren lantAman An-
zeigen, wider welche Angentz von Oberkeith wegen soll kuntschafft
Eingenohmen werden, vnd yber den Jenigen oder die Jenigen vor
Einem ganzen lantRath Nach Verdienen Nichten Soll.

74. Zum beschluß ist Erkant, daß diß alles Jhn daß lant-
buoch vnd sagungbuoch Gingeschriben vnd Einem Jeden kilchgang
zue Jhrer nachricht krafft Lantßgmeint Erkenntnuß Ein gleichlau-
tende Jhn der oberkeith kosten zuegestellt werden soll, Damit je-
weillender landtaman, stadthalter vnd die Jenigen so Jhn der Zeit
den stab siehren die lant Leüthen selbstn sich diser sagung Nach
zue halten wissen, vnd Was solcher guodten Satz vnd ornung Zue-
wider begert vnd Anzogen wurde für zuebringen, soll daß bey Jh-
ren Eyden nit verhört, villweniger Darumb Vmbfrag gehalten
noch bey ob gesehter straff vnd Bgnad gescheüden, wo es Auch
were vor Rath, lantleüthen, lantRäthen oder gmeinten. Vnd da-
mit disere ornung in Einiche Bergäß gestölt, sunder Jhn früscher
gedächtnuß gehalten werde, soll sälbe Allzeit bey Antrüth des Er-
sten lantRaths da die Herren Räth Jhn schwören zue Observation
Abgehört vnd ein Jeweillender Söckhellmeister seiner sunderlicher
hierumb tragenden Pflücht Eydtlich Erinneret werden.

Von Nüwem Abgehört Ratificiert vnd beståtet durch Herrn
lantAman Caroll Antoni hintiner vnd Ein wollweiser gefässner
fronfasten lantß Rath bey gewohnt versampt Auff den 31 tag Ja-
nuari 1665.

Auff Sontag den 10. May 1665 Herr lantAman Johan
franz schmit vnd die gewonliche Nachgmeint auß krafft ordenlicher
lantßgmeint Nach dem brauch versampt.

Als dann Jhn verwichner ordenlicher lantßgmeint von Vnder-
schüdülichen Ehrlichen geschlächteren Anzug beschächen, daß Mahn
die Neüw Zuesamen gezogene Haußordnung Mit gahr Zue stren-
ger Clausula beschlossen vnd zue observieren Erkent, so weith daß
auch sibn Ehrliche geschlächter ohn geacht solch Jhn dem lant-

buoch ihn allen Dingen vorbehalten der praticier ordnung dero Niemandt gesünet solches zuezuemuodten, zuegelassen nit Mächtigt maß Darwider Anzuebringen, so sie sich des Ein vnd Anderen zue beschwären, welcher Anzug Nach Rufflicher Erdauring Also Erlü- teret worden, daß Je den Lantleüthen, fahß 7 Ehrliche geschläch- ter darin Etwas hätten Jhn künfftigen Vor vnd anzuebringen, die handt vnd gwalt nit sellen so Eng bunden, sunder Mächtigt sein Jhr beschwert Jhn gehörigen orthen Nach Auß weiffung des lantbuochß Abzulegen, Darüber würt Erkent werden was billich vnd Rächt sein würth, Jhm ybrigen soll es bey Jhn vnd durchauß dem buoch- stäblichen Inhalt bemalter Hausordnung dießmalß sein Verbleiben haben, sölbige observiert vnd nach gelöbt werden.

C.

Ornung der Feüwrtägen vnd Godtsdiensten.

So dann Auß Erkantnuß lantßgemeindt durch Einen von den kilchgängen verordneten Außschuß mit Zueziehung fünff Pfarheren vnd den Heren Heübteren des lantß Auß gefallen vnd besiädti- gung Eines Chrsamen laut Ratß | : deme die lantß Gemeint dar- umb söllige gwalt gäben: | gemacht vnd geornet worden den 13. May 1650.

1. Namlichen vnd Erstlich soll es der feüwrtagen halber so von der Christlichen kirchen Auß gesetzt durchauß verbleiben, bey der ornung so W 1640 gemacht vnd Nabeth Geistlicher oberkeith Confirmation von einer ganzen lantßgmeint bestädtiget vnd ange- nommen worden.

2. Erstlich daß Alle vnd Jede fast vnd feuerstag der heilligen Muodter der kirche vnd des Bistumbß Constantz wie sey biß Auß gemält Jahr vom Landt seint geseüwret worden, Also noch für- baß sollen geseüwret vnd gehalten werden.

Zum Andern Sollen dise Vier Nachbenambe fast als Nam- lich sancti Sebastiani, Nochy, 10,000 Ridteren tag vnd Sambstag zue Negst auf St. Martini Tag krafft gemalter W 1640 Gehal- tener lantßGmeint Erkantnuß Auch Vorgehenter ornung wie Aposteltag geseüwret vnd gehalten werde, weilen aber der 10 M.

Ridteren tag sonerß Zeit da Mehrtheilß am Meisten zue heüwen Ist fallen thuot, soll dersälbig auff Ratification der Geistlichen oberkeith Auff den Ersten Zinstag Jhn der fasten der Ursachen transveriert sein vnd wie ob gehalten werden, weillen verhoffentlich zue sälben Zeit er mit Mehrerer kumllichkeit vnd andacht wirt kennen geseuwret vnd sampt dem gewonlichen Jarzeit gehalten werden.

3. Drüntenß: Alle ybrige vom lant bey der büeß Auffgesetzte feüwrtäg Aber soll Mahn fürthin nit länger als biß zur Vollen- dung des ganzen Godtßdienstß Jhn der Haupt vnd Pfarckirche zue feüwren vnd zuo Halten schuldig sein.

Damit vnd Aber Jez Jnß künfftig die obseruanz vnd Heilli- gung der feüwrtagen Mit Also liechtlich Geschwöcht werde, soll es der straffen Halber so woll der lantß Als kirchen feüwrtag, bey dem Verbleiben, waß daß lantbuoch zue gübt, Namlichen, welcher die von der kirchen Auffgesetzten sonn vnd feüwrtag, darihn obige 4 fest Als sebastiano, Kochy, 10 M. Ridterentag vnd sambstag Regß Martini Auch verstanden werden sollen, yberträte, der soll von Jedem mall 5 gl. bueß Jnß lantß söckell sampt Einem guodten guldin bannschaf dem Pfarheren vnnachlässlich verfellen haben, wann aber Einer die vom landt Auffgenommene bueß feüwertag biß nach Vol- lendung des Amptß der Heilligen Mäff nit feüwrete, der soll vmb 10 pfdt von Jedem Mahll sampt dem guodten guldin bannschaf gestrafft werden, Es Möcht aber Einer so fräffentlich handlenn Mahn würde Jhn Ahn leüb vnd guodt straffen. Auff daß aber die ybertrödtung desto Ehender yber offenbahr gestrafft werden kenne, soll Mahn Einandern schuldig sein zue leyden vnd dem An- gäber lauth gemeiner Satzung der 4te theil der büeß mit Verschwü- gung seines Nahmenß gefolgen.

Zum drünten wirt mahn für yberträdung der feüwrtagen ach- ten old denen gleich straffen, welche nach der kirchen satzung Ein- ich knächtliche wärch vnd arbeit thuon vnd verrichten.

Item die Jenigen, sey sigen frömbdt oder Heimbsch, Jhn son- vnd feüwrtagen, die fram läden offen old sunst öffentlich feill ha- ben wie der 214 Articull Jhm lantbuoch zuegübt vnd Aufweist.

Item die Metzger so ahn sonntag vnd feüwrtag die Metzg offen haben, vnd ahn densälbigen fleisch hinwäg gäben, wie auch Jhm 216 Articull lantbuochß zue Ersächen ist.

4. Welche ahn son- und feiwrtagen zue Alp fahren vnd ohne Vnvermeidenliche Noth von Alp fahrent vnd andere sachen zue vnd von Alp saumet old Jhr schwären bürdenen tragen.

5. Glaicher gestalten feümer, khärer, vnd fuerleüth so ahn son- und feiwrtagen ladent, saümet, farent vnd fierent vffert den Gyll Güedteren vnd victualien, darumben Auch hienach Jhn zweyen Absonderlichen Artiklen sonderbahre Erlütering beschücht.

6. Alle vnd Jede, welche bähren setzen oder Jhn Einigen anderen wäg füschen old ahn sontagen, ahn den vier hochzeitlichen fasten, ahn der Auffahrt vnserß Herrn fronlüchnambßtag, Ahn vnser lieben fraüwen tagen, ahn der 12 bodten tagen von dem feiwr- abent nach dem aue Maria dannen biß morgenß vmb 12. zue Mid- ter Nacht lauth 188 Articell lantbuochß der Solcheß außwißt.

7. Der Mülleren, obwoll der 215 Articull lantbuochß zue gübt daß die Müller die Müllinnen vor der Vesper Am Abent biß Ahn Morgenß zue der Ander Vesper Ahn son- und feiwrtagen nicht laüffen lassen sollen, so hat Mahn doch Auff Ratification der Geistlichen oberkeith von gemeinen Nutzenß vnd der Noththurfft wägen Es dahin gestölt, daß die Müller Allein von Müdter Nacht biß nach der Vesper der son- und feiwrtagen die Müllinnen nit leüffen lassen, die aber daß dätthen den feiwrtag yberträdten haben sollen.

8. Waß die Einsamlung vnserß lantß Raub vnd nuß da ist, gefälteß Heiww Auffheben old Intragent, wann zue Heüwenß zeit gahr vnbeständigeß wädter Einfielle, vnd dadurch Jemantß großer schaaden old gfahr zue Erwarten stuonde, werden die Pfarheren Nebent den Rätthen eineß Jeden kilchgangß Ahn son- und feiwr- tagen Jhn nachbefündten dingen old Vrsachen Erlauben waß die Noth vnd billichkeit Erfordern wirt.

9. Waß Aber die Gyll Güedter betrüfft laßt mahñß bey dem buochstäblichen Jnhalt der A^o 1617 Erlangten Päpstlichen In- dultis vnd gegäbnen brieffen verbliben Mit dem zuethuon, wo sich befunde daß Jemans vnder dem Nahmen der Gyll güedteren An- dere kouffmanß güedter old wahren fierte old fieren liesse, der Soll nach gsaltfame deß Verbrächenß Anderen zum schüchen Ernstlichen gestrafft werden. Damit aber hierihnenn desto weniger gfahr ge- braucht werden kenne, sollen die feümer vnd fuorleüth der Gyll- güedteren sich ahn dem orth da sey auffbrächen wellent bey den Pfarheren Aldort Anmälden, welcher Jhnen Erst nach angehörter

heilliger Mäss, die sey Nach Außweisung des päpstlichen Indulti zuo hören schuldig, Ein gewißeß khenzeichen so mahn deswägen verornet, vnd zue vorbiegung aller gfahr den tag für welchen Es gälten soll sampt dem Zoll der Roßen darauff notieren wirt, gratis zuostellen sollen, welcheß sey Auff Abforderen vnd begähren der Pfarheren der orthen durch welche sey Reissent oder Anderen oberkeitlichen Personen für zue weisen schuldig sein sollen.

10. Der Victualien, Speiß vnd tranckh halber, so Jhn vnd durch vnser lant gefiert werden, Nimbt Mahn die gnad des Römischen stuoß mit Reuerenz vnd dankhbahrem Gmieth ahn, mit diser bengethanen Erklärung, daß durch die fasttäg, Ahn welchen die fuohr der victualien Alleflichen Verbodten sein Solle, Namlich der Heillig weynachtstag sampt darouff folgenden S. Steffanstag, S. Johanstag, der NeumJahrstag, der heilligen drey könig tag, der Heillige ostern, Auffahrth, Pffingsttag, vnserß Herren fronlächnamß tag, der heilligen Apostlen Petri vnd Pauli vnd der anderen Heilligen Apostlen tag, die 4 vornämbsie Vnser frauen tåg, Als die lüchtmäss, verkündigung, himmelfarth vnd Geburth, S. Johanness des theufferß tag, vnd Allerheiligen tag sampt allen Heilligen sontägen, Ahn ybrigen fasttagen Aber so von der kirchen gebodten oder sonst von lantß wägen geseuwret würden, sollen bey krafft Angedeüiten Päpstlichen Indultis Erst nach vollentem Godtßdiensten Jhn der Hauptkirchen Nach Angehörter Heilliger Mäss, Ahn bueßfreüwrtagen Aber Nach vollenter freüe Mäss die Roß mit den Victualien so vill Möglich nit Auff öffentlicher gassen laaden vnd dan ohne geschäll Abfahren mögen.

11. So vill daß Märkht schüff betrifft, Auch die fuohr darzue vnd darvon soll es gehalten werden, wie daß lantbuoch Außweist. —

12. Diemeill es Aber nit gnuogsamb, daß Mahn sich ahn sonvnd feuwrtagen von Erzelter sachen Enthalte, sonder Auch Nach Außweisung des heilligen Götlichen gebodtß mit quodten Heilligen wercken sollent geheilliget werden, Als da fürnähmlich seint die beywohnung des Heilligen opferß der Mäss, vnd Anhörung des wort Godtes, vnd Prödigen vnd Andere Godtßdiensten, Als sollen diejenigen den yberträderen der feuwrtägen gleich gestrafft werden, welch ahn sonvnd feuwrtagen Auch vom landt Auff genohmen büess feuwrtagen ohne gnuogsame verhinderliche Vrsach nit

Mäss hören werden, Auch die ohne Erhöbliche gnuogsame Ursach auß der Prädig lauffen, fürnämlich Aber die Jänigen so dadurch Ergernuß gäben, Als die da sälbiger Zeit Ihn der sacrysten schwägen, sich Auff den kürchhöffen, auff der gassen, freyen platz, würtzhheisseren schlüff winkell, old Anderst wo ohne Rächtmässige Ursach, fünden lassen, wie durch sunderbahre mandaten zum öffteren Publiciert worden.

13. Vnd dieweill vnder dem wort Godtes der Catechismus vnd Christlich Vnderweissung der Jugent vnd Einfältigen verstanden wirt, Ahn welcher des Christlichen Volchs ganz heill vnd wollfarth hanget, Mahn aber bis dahin mit großem bedauern versprochen Wiessen, wie dieses Allerheillsamste vnd hoch Nothwendige wärth zuo nit geringem schaaden der Seelen vnd Vuheill des gemeinen Vatterlandts fürnämlich Auß schuldt der künnderen vnd Elteren hinlässigkeit seinen fort gang nit mit dem Euffer vnd Ernst wie Aber vonnöden genohmen, als sollent alle künnder von 4 bis in 14. Jahr also alt Seint wie Auch daß Dienst Volch, so Will Möglich Mahn dessen der Zeit Erböhren kahn | : weill sey öffter Malen wie am Tag ist, Ihn großer Vuwissenheit der stuckhen vnßerß Catholischen gloubenß seint: | die künnder somer vnd winterß zeit so von den Pfarheren fürterhin lauth Ihreß Von Ihre Hochfürstlich Gnaden Heren Byschoffen zue Constanz als ordinario habenden Nüwen Ernstlichen bevälch ohn Vnderlafneß fleisseß Alle Sontag halten werden, zue besuochen vnd bey zuemohnen, die Elteren vnd Meistern Auch sälbige darzue befördern vnd zue halten schuldig sein sollent, damit sey nit Allein Vmb die Versäumnuß Godt Rächenschafft gäben miessent, sunder der Oberkeith Mit Ursach gäben, daß sie Entladung Ihrer oberkeithlichen pflicht so wohl dergleichen Hinlässige Eltern vnd Meistern Als Etwan die Hinderstellige vnd ungehorsame künnder vnd Dienst mit forderlicher straff ansächen Wiessen. Vnd damit mahnt alle gelägenheit die Anbesuochung der künnder lehren verhindert sinn möchtent Abschueüde, soll Mahn vmb dieselbe zeit vnd so lang die künnderlehr werth, khein Allmuoßen Außtheilen, Auch von den knaben bis zue Außgang der sälbigen Mit dem bogen zue schieffen, auch allen anderen kurtzweillen die sey darvon abhalten möchten zue stellen, Dabey auch die Armen Insonderheit, weillen gemeinklich die künnderzucht Ahn Ihnen versaumpt, zue Erscheinen Ermahnet werden.

14. Wellen Auch Jedermäniglich hiebey Erineret haben, daß Mahn sowohl Ahn wärckh Alß feüwrtagen sich nit auff den kilchhöffen funden lasse, Nach dem die Heillige Götliche Kempfer der Mäss, Vesper vnd dergleichen Godtß diensten Jhn der kirchen Angefangen, zue welcher Zeit sey auch gehalten werden, Auch derweillen weder vor noch vnder der kilch thüren stande, bey der buochstäblichen hieß so Am 221 Articell lantbuochß Auff gesetzt ist.

15. So Erineret vnd Ermahnet Mahn auch Jedermäniglich daß mahn sich deß spillenß halber bhutjam bescheüdenlich vnd Also Verhalten, daß ein oberkeith nit vrsach die wiedersträbende mit gebührender straff zue gebühr zue leitheu.

16. Letstenß vnd zue dem beschluß damit disere ornung desto fleißiger obseruiert werde vnd sich nit der Vnwissenheit Entschuldigen kenne, solle diesere ornung, dero mahn stüff Abzuehalten gedacht ist, Jhn alle Jarzeit bücher vnd Jhn daß lantbuoch geschriben, vnd Jektvnder Angenz, hernach aber Alle Jahr Jhn allen kurchhörinen Auff daß Nüm Jahr öffentlich ab der Kanzell verkünt vnd verlässen werden. Disere ornung ist Jhn Allen Jhren puncten vnd Articlen Nach Inhalt abgeschriben buochstabenß Ratificiert, Confirmiert vnd bestätigt Auch Jhm ganzen Sant zue observieren besollen worden durch Herrn lantAman vnd Landtßhauptman Zweyer vnd Einem Ersamen vud wohlweisen lantß Rath zue Bry Auff sambß tag den 24. setember 1650.

D.

Ghdt so die lantleüth oder lantschafft Lüssennen dem lant Bry gethan No 1466.

Jtem auf den Heiligen Palmtag, als mahn zalt vonn der geburt Christi Vnserß lieben Herren 1466 Jahr, da schwer Gemeine lantschafft Zue lüssennen, deß lantß Nuß lob vnd Ehr zue Bry zue fördern, schandt vnd laster zue wenden vnd zue wahrnen mit guodten treüwen ahn alle gefärde, vnd dem lant Bry zue Ewigen Zeiten gehorsam vnd gewärtig zue sein, Allen Jhren gebodten, allen Jhren ornungen vnd gesagen ohn alle widerräth, Auch hinsüro kheinr Anderen Herschafft Nimmermehr zue gehülten

geloben noch schwören, sonder dem zue widerstohn mit leüb vnd guoth nach allem Ihrem Vermögen wo sey von dem landt Bry Jemer wurden Bnd stan zue tringen, sonder alß vorstath mit Al-lem Ihrem Vermögen Vor Sein vnd gang Allem fürnömen, wo die lantschafft Bry mit Ihnen fürnimbt gehorsam zue sein ohn alle widerreth hindan gesezt, daß sey von Alterhar gebraucht haben.

